Die Reichenhaller Saline
bis zur Begründung des herzoglichen Produktions-Monopols (ca. 1500).

Inaugural-Dissertation

der

staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. B. Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

August Funke
aus Steinbild (Hann.)

Meppen 1911
Buchdruckerei Gebr. Bernsen

Die Reichenhaller Saline
bis zur Begründung des herzoglichen Produktions-Monopols (ca. 1500).

Inaugural-Dissertation

der

staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. B. Ludwig-Maximilians-Universität

zu München

ACAD. LUDW. BAT. BIBL.

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

August Funke

aus Steinbild (Hann.)

Meppen 1911

Buchdruckerei Gebr. Bernsen.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: **Prof. Dr. Lotz.**

Inhaltsangabe.

Seite

Kapitel I. **Topographische u. politische Verhältnisse** 1

1. Topographie
2. Politische Zugehörigkeit Reichenhalls
   a) bis zur Zeit der Agilolfinger
   b) unter den Salzburger Erzbischöfen
   c) Streitigkeiten der Herzöge von Bayern und der Erzbischöfe von Salzburg um Reichenhall
   d) unter den bayrischen Herzögen

Kapitel II. **Geschichte des Salzbrunnens; Eigentumsverhältnisse an diesem** 7

1. Geschichte bis zur Zeit Bischof Ruperts
2. Das Zeitalter Ruperts
3. Zersplitterung des Eigentumsrechtes am Salzbrunnen
4. Die Salzwerke in der Hand privater Sieder bis zur Übernahme durch Herzog Georg den Reichen

Kapitel III. **Die Salzproduktion** 15

1. Die äußeren Betriebsmittel
   a) Fernhaltung des Wildwassers
   b) Förderung der Soole
   c) Ausbeutung der Soole
2. Die rechtliche Stellung
   a) der Siedenverwalter
   b) der Salzarbeiter
3. Der Umfang der Produktion
4. Die Lohnverhältnisse
5. Der Holzverbrauch und die Holzbeschaffung

Seite

Kapitel IV. **Der Salzhandel** 35
1. Die Salzhandelswege
2. Das Absatzgebiet
3. Die Konkurrenz anderer Salinen
4. Die Salzniederlagen
5. Der Salzverkauf
   a) der Salzpreis unter Berücksichtigung der Transportkosten
   b) die Kontrolle über den Verkauf

Kapitel V. **Die vom Salze erhobenen Abgaben** . . 49
1. Zur Geschichte
2. Das Zollwesen bezüglich des Reichenhaller Salzes
   a) die Zollstätten
   b) die Zollhöhe
3. Die Zolleinkünfte
   a) das finanzielle Ergebnis
   b) die Verwendung der Zölle

Schluß 61

Anhang. Münzwertberechnung mit Tabelle 62
Salzordnung des Herzogs Ludwig aus dem Jahre 1477 (Urkunde: Salzwesen Fasc. 2^d) . . 68

Beilagen. Skizzen über die Salzhandelswege von Reichenhall aus
   a) zur Zeit der Römer
   b) im 15. Jahrhundert.

Quellen- und Literaturangabe

A. Quellen

I. Urkunden aus dem Königl. Bayerischen Allgemeinen Reichs-Archiv

1. Reichenhaller Gerichts-Urkunden, zitiert als R. G. U, Fasc.
2. Reichenhaller Gericht, zitiert als R. G. No.
3. Salzwesen, zitiert als Salzw. Fasc.
4. Finanzgegenstände, zit. Finanzg.
5. Neuburger Copialbücher, zit. Neub. Cop.

II. Akten aus der Königl. Generaldirektion der Berg-Hütten- und Salzwerke

1. Verschiedene Sachen in genere resp. Miscellanea von 1455—1586 Fasc. I, zit. Misc. Fasc. I.
2. Salzspedition, Salzvorrat-Abfuhr und desfallige Frachtsmehrung und Minderung von 1493—1665 Fasc I, zit. Salzspedition Fasc. I.
3. Salzfabrikation und Sudwesen, dann desfallige Einrichtung und von Zeit zu Zeit erfolgende Anordnungen und Verfügungen. In Genere von 1500—1699 incl. Fasc. I, zit. Salzfabr. Fasc. I.

III. Urkunden aus dem Königl. Kreisarchiv

Fasc. 1264 Salinenwesen No. 1

IV. Gedruckte Quellensammlungen

Monumenta Germaniae Historica.
„ Boica.
„ Wittelsbacensia.

B. Literatur

(Alphabetisch geordnet)

Adlzreitter, Joannes, Boicae gentis Annalium pars I. Monachii 1662.

Bensen, Heinrich, Wilhelm, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, Nürnberg 1837.

Blumberger, Friedrich, Ueber die Frage vom Zeitalter des hl. Rupert (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, X. Bd.) Wien 1853.

v. **Chlingensperg-Berg,** Das Gräberfeld von Reichenhall in Oberbayern, Reichenhall 1890.

Falke, Johannes, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869.

Flurl, Matthias, Aeltere Geschichte der Saline Reichenhall, vorzüglich in technischer Hinsicht, München 1809.

v. **Freyberg,** Max, Aelteste Geschichte von Tegernsee, München 1822.

Derselbe, Sammlung historischer Schriften und Urkunden I. Bd., Stuttgart und Tübingen 1827.

Friedrich, J., Das wahre Zeitalter des hl. Rupert, Bamberg 1866.

Herrmann, Hermann, Topographische Geschichte der Stadt Reichenhall und ihrer Umgebung (Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte XIX. Bd.) München 1858—60.

Hüllmann, Karl, Dietrich, Städtewesen des Mittelalters, Bonn 1802—1829.

Hund, Wiguleus, Metropolis Salisburgensis cum notitiis Gewoldi, Monachii 1620.

Jäger, Karl, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters I. Bd., Ulm's Verfassungs-, bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter, Stuttgart und Heilbronn 1831.

v. **Inama-Sternegg,** Karl, Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1879—1901.

Derselbe, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter (Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften CXI. Bd. 1. Heft, Jahrg. 1885) Wien 1886.

Keinz, Friedrich, Indiculus Arnonis nnd Breves Notitiae Salisburgensis, München 1869.

v. **Koch-Sternfeld,** Joseph, Ernst, Die teutschen insbes. die bayerischen und österreichischen Salzwerke im Mittelalter, München 1836.

Lori, Johann, Georg, Sammlung des baierischen Bergrechts, München 1764.

v. Moll, Karl, Ermbert, Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde, Salzburg 1799.

v. Obernberg, Ueber die römischen Neben- und Verbindungsstraßen, welche durch Oberbayern angelegt waren. (Oberbayr. Arch. für vaterl. Geschichte VI. u. VII. Bd.) München 1845.

Oefele, Edmund, Geschichte der Grafen von Andechs, Innsbruck 1877.

Oefelius, Andreas, Felix, Rerum Boicarum scriptores. Augustae Vindelicorum 1763.

Offenbächer, Albrecht, Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum Jahre 1867 (Schanz, Finanzarchiv, Jahrg. 1905 u. 06.) Stuttgart und Berlin.

Osterhammer, J. G. Topographie und Geschichte der K. B. Salinenstadt Reichenhall und deren Umgebung, Landshut 1825.

Peetz, Hartwig, Die Kiemseeklöster, Stuttgart 1879.

Riezler, Sigmund, Geschichte Baierns, Gotha 1878—1903.

Spener, C. F. Nachricht von den Salzwerken zu Reichenhall und Traunstein (Langsdorf, Sammlung praktischer Bemerkungen für Freunde der Salzwerkskunde III. Stück) Altenburg 1796.

v. St(ubenrauch), F. H. Unterricht vom Salzwesen 1771.

Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte, Berlin 1865—1876.

Weishaupt, Karl, Beiträge zur Kenntnis des Römerstraßenzuges von Augusta Vindelicorum bis Iuvavo (Oberbayr. Archiv für vaterl. Geschichte III. Bd.) München 1841.

Wetzel, Erich, Das Zollrecht der Deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle, Breslau 1893.

Wichner, Jakob, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont, Im Selbstverlag 1874.

Zachariae, H. A. Ueber Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbes. (Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft XIII. Bd.) Tübingen 1852.

Die baierischen Annalen, eine der Vaterlandskunde, Geschichte und Literatur gewidmete Zeitschrift, Jahrg. I, 1833.

Kurze Geschichte und aktenmäßige Anzeige, was dem hohen Erz stift Salzburg auf erfolgten Todesfall Kurfürsts Maximilian III. in Bayern bei dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen ausstehen. Salzburg 1779.

Salinenstadt Reichenhall in Oberbayern (Das Königreich Bayern in seinen altertümlichen etc. Schönheiten, I. Bd.) München 1843.

Zeitschrift für Bayern und die angrenzenden Länder. II. Jahrg. 7. und 10. Heft, München 1817.

Kapitel I.

Topographische und politische Verhältnisse.

Das sogen. Salzkammergut, ein großes von Traunstein, Gmunden, Hallstadt und Berchtesgaden begrenztes Viereck, zeichnet sich aus durch reiche, weitausgedehnte Salzlager.

Diese wurden und werden in einzelnen Salinen bergmännisch ausgebeutet oder es geschieht in der Weise, daß mittels eines Sinkwerkes durch hineingeführtes Süßwasser das Steinsalz künstlich ausgelaugt und zur »Sulz« bereitet wird. Bei anderen dringen Süßwasser schon vorher durch das klüftige Gestein, tränken sich mit dem Salze und die Soole tritt als Quelle ans Tageslicht. So ist es auch in Reichenhall, wo zahlreiche Salzquellen etwa 40—50 Fuß unter der Erdoberfläche entspringen. Wie groß deren Salzgehalt in ältester Zeit war, ist nicht berichtet. Auch wissen wir nicht, wie viele es waren. Die uns von Chronisten übermittelten Zahlen stimmen nicht überein. Spener[1]) zählte 11 Quellen, wovon zu seiner Zeit nur fünf ausgebeutet wurden. Moll[2]) spricht von 20 und im »Historisch-statistischen Archiv für Süddeutschland«[3]) sind für die älteste Zeit sogar 30 Quellen

---

[1]) Spener, C. F., Nachricht von den Salzwerken zu Reichenhall und Traunstein, (Langsdorf, Sammlung praktischer Bemerkungen für Freunde der Salzwerkskunde III. Stück) S. 6, Altenburg 1796.

[2]) Moll, Karl, Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde III. Bd. S. 54, Salzburg 1799.

[3]) II. Bd. S. 65, Frankfurt 1808.

angegeben. Diese trugen verschiedene Namen; so hören wir[1]) von einer Quelle strebete, stege, milchgazzaere, watzmanaere u. a. Der Gruttenstein deckte diese Quellen und schützte sie vor dem Herandrängen der Saalach[2]), die mit der ungestümen Kraft des Bergflusses unmittelbar an den Salzquellen vorbei ihren Weg bahnte.

Des öfteren trat die Saalach aus ihren Ufern und richtete große Verheerungen an. Man suchte daher die Ufer einzudämmen und leitete schließlich, als diese Versuche scheiterten, den Fluß in ein neues Bett.

Schon Karl der Große gewährte den Einwohnern Reichenhalls auf ihre Bitten die Mittel hierzu.[3]) Auch Friedrich I. Barbarossa war auf Abdämmung der Saalach bedacht und übertrug im Jahre 1170, den Bitten Salzburgs und Reichenhalls Gehör schenkend, dem Kloster St. Zeno den Schutz der Salzquellen.[4])

Prähistorische Funde[5]) an Kultstätten und Spuren von Pfahlbauten lassen auf eine Besiedlung der Salzquellen in grauer Vorzeit schließen. Vor dem Eintritt der Römer in dieses Gebiet waren um Reichenhall[6]) und im heutigen Salzburgischen die Alaunen, die zum Stamme der Taurisker oder, wie sie zur Römerzeit hießen, der Noriker gehörten.[7]) Diese

---

[1]) Mon Boic. XXXVI. 1., S. 4.

[2]) Die Saalach entsteht aus dem Sternsee im Pinzgau und mündet oberhalb Salzburghofen in die Salzach.

[3]) v. Koch-Sternfeld, J. E, Die teutschen insbes. die bayerischen und österreichischen Salzwerke II. S. 119, München 1836.

[4]) Mon. Boic. III. 546.

[5]) Man vergl. v. Chlingensperg-Berg, das Gräberfeld von Reichenhall, Reichenhall 1890.

[6]) Zur Zeit der Römer hieß die Ansiedlung ad Salinas, später Hal oder Halle; der jetzige Name findet sich zum ersten Male als »Reychen Halle« in einer Urkunde aus dem Jahre 1328 (R. G. U. Fasc. 275).

[7]) Zur Geschichte vergl. man Riezler, Sigmund, Geschichte Baierns Bd. I, S. 45 ff.

machten zusammen mit den Pannoniern um das Jahr 16 v. Chr. einen Einfall in Istrien. Sie wurden aber durch den römischen Prokonsul zurückgedrängt und gezwungen, sich in einem Friedensschluß den Römern vollständig zu unterwerfen. Diese bildeten aus dem Gebiete die beiden Provinzen Noricum und Raetia. Die römische Herrschaft hielt indes dem Ansturm der Germanen im 4. und 5. Jahrhundert nicht stand; die Römer wurden aus ihren Besitzungen verdrängt und in diese setzten sich, nach einigen Aufzeichnungen im Jahre 508 [1]), die Bajuwaren.

Der Frankenkönig Theodebert I. (534—547) brachte wie alle anderen deutschen Stämme auch das Bayernland in eine gewisse Abhängigkeit. Das Land selbst beließ er unter der Herrschaft der Agilolfinger. Ein Herzog dieses Stammes ist der erste, der im Zusammenhang mit der Reichenhaller Saline genannt wird. Rupert von Worms, der Apostel der Bayern, wurde vom Herzoge Theodo eingeladen, das Land zu bekehren. Zum Stützpunkt seines Unternehmens wählte der Bischof Salzburg, das damalige Iuvavum. Herzog Theodo schenkte ihm alles Land um Salzburg zwei Meilen in der Runde, außerdem 20 Salzpfannen in Reichenhall sowie den Zehnten vom dort gewonnenen Salze und ein Zehntel vom Salzzoll.[2])

Diese Schenkung des Herzogs scheint indes dem Abhängigkeitsverhältnis zum Frankenkönig entsprechend nur eine Übertragung des Nutznießungsrechtes gewesen zu sein[3]); zu vollem Eigentum übergab erst Kaiser Ludwig das Kind im

---

[1]) Riezler, l. c. Bd I., S. 46.

[2]) Indiculus Arnonis I, 3, hier wie im folgenden nach Keinz, Friedrich, Indiculus Arnonis und Breves Notitiae Salisburgenses, München 1869.

[3]) Das besagt wohl auch der Wortlaut der im Indiculus Arnonis zitierten Schenkungsurkunde. Während Theodo dem Bischof Rupert die Salinenbetriebsmittel (Pfannen) als ihm zu eigen voll und ganz zustehend schenkte (tradidit) überließ (concessit) er ihm nur zur Nutznießung ein Drittel des Brunnens.

Jahre 908 dasselbe Gebiet mit sämtlichen Einkünften aus der Reichenhaller Saline dem Salzburger Erzbischof[1]).

Nach der Unterwerfung Tassilo's im Jahre 788 waren die Karolinger mit Karl dem Großen zur Herrschaft gelangt in Bayern. Dieser übertrug bei seiner Anwesenheit in Reichenhall im Jahre 803 die Hallgrafschaft d. h. den Schutz der Salzwerke den Grafen von Plain und Peilstein. Während der Scheinherrschaft des letzten Karolingersprosses führten dessen Erzieher Bischof Adelborn von Augsburg und Erzbischof Hatto von Mainz die Zügel der Regierung. Unter diesem geistlichen Regiment war es für die bayrischen Kirchenfürsten die gegebene Zeit, sich erwünschte Rechte und Besitzungen zu sichern[2]), wie das denn auch dem Salzburger Erzbischof in vollem Umfange, wie oben gezeigt, gelang.[3])

Die den Karolingern in der Regierung folgenden Liutpoldinger änderten ebenso wie die späteren verschiedenen Häusern entstammenden Herzöge an dem Verhältnis Salzburgs zu Reichenhall nichts. Die Erzbischöfe von Salzburg übten während dieser Zeit volle Herrschaftsrechte in Reichenhall aus. So besaßen sie dort das Münzrecht, das ihnen in einem 1219 geschlossenen Vertrage ausdrücklich gesichert wurde[4]). Als einen Ausfluß umfassender Hoheitsrechte kann

---

[1]) Salzburg wurde im Jahre 798 durch Bulle Leo's III. zum Erzbistum erhoben. (Hund, Wiguleus, Metropolis Salisburgensis S. 3 f., Monachii 1620).

[2]) Um dieselbe Zeit, im Jahre 903 erhielt Bischof Waldo von Freysing die Brücke und den Zoll zu Foehring. (Mon. Boic. XXXVIII., 1., S. 132.)

[3]) Die gänzliche Eigentumsübertragung besagt die Urkunde mit den Worten: Curtem nostram Salzburghove vocatam, quam ipse Archiepiscopus tunc in ministerium habere visus est, in proprietatem concessimus . . . . cum omnibus censibus in Halla et extra salinam. (Lori, Johann, Georg, Sammlung des baierischen Bergrechts § IV, Anm. f. München 1764).

[4]) Kurze Geschichte und aktenmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todesfall Kurfürsts Maximilian III. in Bayern bei dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen ausstehen, Beil. Nr. 20, S. 45, Salzburg 1779).

man ferner die Tatsache ansehen, daß Erzbischof Konrad einen, wegen einiger Sieden in Reichenhall ausgebrochenen Streit zwischen dem Grafen Siegfried von Peilstein und dem Kloster Admont schlichtete.[1])

Das aber sollte anders werden gegen Ausgang des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts.[2])

Salzburg verlor immer mehr an Einfluß in Reichenhall; denn die Reichenhaller fühlten sich nicht wohl unter dem Krummstab. Schon im Jahre 1143 klagte Erzbischof Konrad, er habe den ihm von den Reichenhallern geschuldeten Zehnten nur »magno labore« erhalten können.[3]) Im Jahre 1196 verweigerten diese die Zahlung des Zehnten überhaupt. Darüber empört zog der Erzbischof mit Kriegsmacht gegen die Stadt und legte sie bis auf die Abtei St. Zeno vollständig in Asche. Das erbitterte die Bürgerschaft noch mehr. Offen hielten sie fortan zum Herzog von Bayern, und als der Wittelsbacher[4]) Ludwig I. zum Schutz gegen den Erzbischof von Salzburg und diesem zum Trotz auf dem Gruttenberg eine Veste errichtete, halfen ihm die Reichenhaller mit regem Eifer.

Mit wachsendem Mißtrauen sah der Salzburger die Macht Bayerns in Reichenhall immer mehr erstarken. Ihre eigenen Besitzungen an Sieden und Brunnenanteilen hatten die Erzbischöfe im Laufe der Zeit »pontificali largitione«, wie es oft in den Urkunden heißt, zum größten Teil an Klöster und weltliche Große verschenkt. Den Herzögen von Bayern dagegen fielen mit dem Aussterben der Grafen von Peil-

---

[1]) Ibidem S XXXI.

[2]) Man vergl. hierzu »Historisch-Statistisches Archiv für Süddeutschland« II. Bd., S. 56 ff., Frankfurt 1808, sowie »Kurze Geschichte l. c. S. XXX ff mit den dazu gehörigen Beilagen.

[3]) Kurze Geschichte l. c. Beil. 19, S. 44 f.

[4]) Am 16. September 1180 wurde Otto von Wittelsbach mit dem Herzogtum belehnt.

stein[1]) und Plain sowie der Grafen von Wasserburg[2]) zu Beginn des 13. Jahrhunderts deren weitausgedehnte Besitzungen in und um Reichenhall zu. Eine Kollision der Interessen war unvermeidlich. Im Jahre 1219 einigten sich Herzog und Erzbischof nach vorangegangenen Streitigkeiten noch in einem Vertrage, den Kaiser Friedrich II. bestätigte.[3]) Die alten Hoheitsrechte verblieben vorläufig Salzburg, das gleichwohl dem Bayernherzog schon gewisse Zugeständnisse machen mußte. Der Gruttenstein sollte zerstört und weder vom Herzog noch vom Erzbischof wieder aufgebaut werden dürfen. Herzog Ludwig kümmerte sich jedoch um diese Bestimmung nicht, was dem Bischof immer neuen Anlaß zur Klage gab. Abhülfe brachte auch ein abermaliger Vertrag im Jahre 1275 mit ähnlichen Bestimmungen nicht. Die Spannung wurde immer größer, sodaß sich Kaiser Rudolf I. genötigt sah, einen dreijährigen Landfrieden zwischen Salzburg und Bayern zu gebieten. Herzog Ludwig aber brach diesen und befehdete den Erzbischof Rudolf, was ihm den kirchlichen Bann einbrachte. Der Kaiser suchte zu vermitteln und bestätigte 1286 auf dem Hoftage zu Augsburg abermals die früheren Vertragsbestimmungen. Alles hatte jedoch bei der Schwäche des deutschen Königtums denselben negativen Erfolg. Reichenhall war und blieb bei Bayern, wiewohl Salzburg mehrfach energisch dagegen protestierte. So trat es noch im Jahre 1777 bei den Erfolgstreitigkeiten nach dem Tode des Kurfürsten Max III. Josef — zwar erfolglos — mit seinen Ansprüchen bezüglich Reichenhalls hervor.[4])

---

[1]) Mit Luthold von Plain, der auf einem Kreuzzuge durch einen Pfeilschuß getötet wurde, erlosch das Geschlecht.

[2]) In der testamentarischen Güterstiftung des Grafen von Wasserburg an das Kloster Baumburg heißt es: »de consensu incliti Domini nostri Ducis Bavarie, quem bonorum nostrorum constituimus successorem. (Mon. Boic. II. S. 202)

[3]) Kurze Geschichte l. c. Beil. 20, S. 45 ff.

[4]) In der Kurzen Geschichte l. c. S. XXXVII ff. sind die Forderungen Salzburgs genau formuliert.

Als das gesamte Herzogtum von 1255 an in Ober- und Niederbayern geteilt war, gehörte das Reichenhaller Gebie zu letzterem und zwar zur Linie Niederbayern-Landshut. Bei der bayrischen Landesteilung im Jahre 1392 kam das Amt Wasserburg, wozu auch Reichenhall gehörte, an Bayern-Ingolstadt. Nach dem Aussterben dieser Linie im Jahre 1447 fiel es an Bayern-Landshut. In dem nach dem Tode Georgs des Reichen im Jahre 1503 ausgebrochenen Erbfolgestreit brachte Kurfürst Albrecht III. den größten Teil des Landshuter Gebiets, darunter auch Reichenhall, in seine Hand. Dieser Herzog führte im Jahre 1506 die Primogenitur ein, derzufolge fortan das gesamte Herzogtum ein und derselben Linie des Hauses Wittelsbach verblieb.

Kapitel II.

Geschichte des Salzbrunnens; Eigentumsverhältnisse an diesem.

Über die älteste Geschichte der altehrwürdigen Reichenhaller Saline ist nur wenig bekannt. Wie lange die Salzquellen vor der Römerzeit besiedelt gewesen sind, wissen wir nicht. Daß die Römer auf den Besitz der Salzwerke großes Gewicht legten, beweisen die zu deren Sicherung ringsumher bebauten und befestigten Felsenhügel. Wie die Römer aber die Salzquellen ausgebeutet haben, läßt sich nicht nachweisen. Die Behauptung, die römischen Kaiser hätten hier durch einen comes salinarum ihr Salzregal verwalten lassen,[1]) ist wohl nur Hypothese, einwandfreie Urkunden liegen nicht vor.

---

[1]) Salinenstadt Reichenhall in Oberbayern (Das Königreich Bayern n seinen volkstümlichen etc. Schönheiten) S. 251, München 1840; v. Koch-Sternfeld l. c. I. 34.

Die erste bestimmte Nachricht über die Reichenhaller Salzquellen ist die uns im Indiculus Arnonis überlieferte Mitteilung über die Schenkung von einem Drittel des Salzbrunnens mit 20 Pfannen an den Bischof Rupert durch Herzog Theodo.[1]) Über die Zeit, wann dies geschah, herrschen die größten Zweifel. Diese mehrhundertjährige Streitfrage hat eine große Literatur hervorgerufen. Blumberger[2]) versetzt die Ankunft Ruperts in Bayern in den Anfang des achten Jahrhunderts; v. Koch-Sternfeld[3]) nimmt das Jahr 582 an, Friedrich[4]) dagegen sucht nachzuweisen, daß Rupert in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts aufgetreten sei. Mit der letzteren Annahme könnte auch die Schenkung von Tittmaning an das Stift Salzburg durch Theodopertus, den Sohn jenes zuerst genannten Theodo, wovon Hund berichtet[5]), in Einklang gebracht werden. Einer alten Sage nach soll der Bischof Rupert die Reichenhaller Salzquellen erst entdeckt oder doch wieder neu in Betrieb gesetzt haben.[6]) Dies ist jedoch nicht

---

[1]) Indiculus Arnonis I, 3. Simulque etiam tradidit iam dictus dux in eodem pago (Salzburgaoe) in loco, qui uocatur Salinas fornaces XX et totidem patellis et tertiam partem de putiatorio ibidem concessit, quod barbarice dicitur galgo.

[2]) Blumberger, Friedr Über die Frage vom Zeitalter des hl. Rupert (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X. Bd.) S. 368, Wien 1853.

[3]) v. Koch-Sternfeld, l. c. II. S. 108.

[4]) Friedrich, J. Das wahre Zeitalter des heiligen Rupert. S. 61, Bamberg 1866.

[5]) Hund, W. l. c. S. 2.

[6]) So sagt v. Freyberg, M. »Sammlung historischer Schriften und Urkunden« S. 14, Stuttgart & Tübingen »Zu der Zeit St. Ruprechten ward wiederumb gefunden das Salzach zu Reichen Hall . . . . Der prunn war lang vngebaut gelegen, den hatt verschutt und redtgelegt Atila der Hunnen Konig zu der Zeit, als er in Germania vil stätt mit raub und brand verderbt.« — Ruprecht wurde später als Salzpatron verehrt und als solcher mit einer Salzkufe dargestellt. Ein in der Brunnenhauskapelle zu Reichenhall aufgestelltes Altarblatt — es ging bei dem großen

wahrscheinlich; denn da in der Stiftungsurkunde die zur Ausbeutung erforderlichen Pfannen ausdrücklich hervorgehoben werden, muß das Salzwerk schon vor Rupert in Betrieb gewesen sein. Auch kann man nicht annehmen, daß des Herzogs Gnade den Bischof mit einem gänzlich verödeten Salzwerk bedacht habe, zumal es sich um die Dotierung eines neugegründeten Bistums handelte. Man wird vielmehr mit v. Koch-Sternfeld[1]) gerade die Tatsache, daß der Herzog ein ganzes Drittel des Salzwerks verschenkte, als einen Beweis dafür ansehen können, daß sich dieses damals in großer Blüte befand.

In den auf Rupert folgenden Jahrhunderten verschenkten sowohl die bayrischen Herzöge als auch die Erzbischöfe von Salzburg nach und nach ihre meisten Pfannen und Anteile am Salzbrunnen an zahlreiche Klöster und Grafen, so daß wir uns im 11. und 12. Jahrhundert einem wahren Tohuwabohu gegenübersehen. Nur einzelne unter den Anteilhabern am Reichenhaller Salzwerk seien namentlich hervorgehoben, die fast unzähligen Stifte nicht berücksichtigt, die das Bezugsrecht auf eine teilweise recht beträchtliche Menge Salz aus der Reichenhaller Saline genossen.

Theodopertus, der Nachfolger jenes Theodo, der an Salzburg die Stiftung von 20 Pfannen machte, schenkte dem Frauenstift Nunnberg 9 Pfannen.[2]) Die Abtei Tegernsee besaß um das Jahr 1060 in Reichenhall 22 Pfannen,[3]) das Herrenstift Chiemsee um 1130 drei ganze Pfannstätte, drei Viertel am stegarn und ein Viertel am grunichare,[4]) das Kloster Neustift um 1150 eine halbe Pfannstätte am ruzze.[5]) Das Stift St. Peter in Salzburg

---

Brande 1834 unter — stellte die Entdeckung des Salzbrunnens durch Rupert dar. (Osterhammer, J. G. Topographie und Geschichte der Königl. bayr. Salinenstadt Reichenhall. S. 55, Landshut 1825.)

[1]) v. Koch-Sternfeld, l. c. II, S. 3.

[2]) Indiculus Arnonis VII, 6. Breves Notitiae Salisburgenses IV, 5.

[3]) Mon. Boic. VI, S. 163.

[4]) Mon. Boic. II, S. 281.

[5]) Mon. Boic. IX, S. 550.

erhielt durch fromme Spende im 11. Jahrhundert 4 Pfannen,[1]) wozu um das Jahr 1150 durch testamentarische Verfügung noch eine fünfte kam.[2]) Vom Herzog Otilo erhielt die Reichenhaller Kirche 3 Sieden,[3]) das Kloster Niederaltach 3 Pfannen, denen andere Edle noch weitere fünf hinzufügten.[4]) Dem Kloster Rott schenkte dessen Stifter, Pfalzgraf Cuno, 1 Sieden;[5]) das Kloster Benediktbeuren erhielt von einem gewissen Lantfridus 5 Pfannen.[6]) Der Erzbischof Konrad von Salzburg schenkte dem Kloster Reichersberg 1137 eine Pfanne,[7]) desgleichen der Bischof Altmann dem Kloster St. Nicolai in der Vorstadt von Passau.[8]) Die dem Kloster St. Zeno bei Reichenhall durch Ebo, Sigboto, Unchen, Oteheim und Unchine geschenkten Brunnenanteile wurden im Jahre 1144 durch eine Bulle des Papstes Lucius II. bestätigt,[9]) 1172 fügte Heinrich der Löwe neue hinzu.[10]) Vom Kloster St. Seeon erlangte St. Zeno durch einen Prozeß im Jahre 1174 dessen Anteile an der Salzquelle gegen Zahlung von 14 Talenten,[11]) im Jahre 1200 schenkte Graf Konrad von Plaien dem Kloster seine Brunnenanteile.[12]) Die Edelfrau Gerhildis bedachte das Kloster Hohenau mit einer Pfanne;[13]) das Klostter Freysing erhielt von einem gewissen Engilhard

---

[1]) v. Koch-Sternfeld, l. c. II, S. 125.
[2]) Mon. Boic. III, S. 535.
[3]) Breves Notitiae Salisburgenses IX, 6.
[4]) Mon. Boic. XI, S. 16.
[5]) Lori, l. c. § 5. Anm. d.
[6]) Mon. Boic. VII, S. 4.
[7]) Mon. Boic. IV, S. 405.
[8]) Mon. Boic. XXIX 1, S. 226 ff.
[9]) Mon. Boic. III, S. 536.
[10]) Mon. Boic. III, S. 547.
[11]) R. G. U. Fasc. 1, 1.
[12]) R. G. U. Fasc. 1, 2.
[13]) Mon. Boic. XVII, S. 20.

und von Gotschalk je ein Sieden.[1]) Berchtesgaden,[2]) dem der Graf Luitpold von Plaien eine Pfannstätte geschenkt hatte,[3]) kaufte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Pfanne von Ad. von Totindorf[4]), eine weitere von einer Frau Diemundis,[5]) 3 Sieden von Adelram und Adelbert von Berge[6]) und eine von den Hallern Rudolf und Adelheid.[7]) Selbst einige österreichische Klöster hatten in Reichenhall Brunnen- und Pfannenanteile. So besaß Steyergarsten eine halbe Pfanne, wozu es 1120 noch eine weitere erhielt.[8]) Der Abtei Gottweih gehörte ebenfalls ein Sieden.[9])

Die klösterlichen Besitzungen in Reichenhall scheinen indes zum Teil recht prekär gewesen zu sein. Unter den Akten des Klosters Niederaltach findet sich eine geharnischte »Querela adversus Arnolfum Bavariae ducem«,[10]) die dem Herzog den Raub der Klostergüter vorwirft. Da sich in der Güterbeschreibung des Herrenstiftes Tegernsee eine ähnliche Anklage mit Bezug auf die Reichenhaller Salzwerke befindet,[11]) wird man wohl nicht fehlgehen mit der Annahme, der Herzog habe einen großen Teil der klösterlichen Sieden unter seine getreuen Vasallen verteilt zum Dank für deren Dienste bei seinen zahlreichen Kriegszügen. Auch andere weltliche Große bedrängten den Klosterbesitz in Reichenhall.

---

[1]) Ein Sieden im Jahre 846 (v. Koch-Sternfeld, l. c. II 146), das andere um 1000 (Ibidem II, 150)

[2]) Es erlitt durch die Zerstörung Reichenhalls durch den Salzburger Erzbischof im Jahre 1196 nach eigener Angabe an seinen Häusern und Pfannstätten einen Schaden von über 300 Mark Silber (v. Koch-Sternfeld, l. c. II 163).

[3]) v. Koch-Sternfeld, l. c. II, 160.

[4]) Ibidem, S. 160.

[5]—[7]) Ibidem, S. 161.

[8]) Ibidem, S. 196 f.

[9]) Ibidem, S. 197.

[10]) Mon. Boic. XI, S. 23 f.

[11]) v. Freyberg, Max., Älteste Geschichte von Tegernsee, S. 24 f. Anm. 5, München 1822.

So hatte der Graf Siegfried von Peilstein dem Kloster Admont dessen Salinenanteile zu entreißen versucht. Admont aber wandte sich an den Erzbischof von Salzburg, der im Jahre 1153 entsprechend der eidlichen Zeugenaussage angesehener Reichenhaller Bürger den Streit zugunsten des Klosters schlichtete und dessen Besitz unter Androhung der Exkommunikation in seinen Schutz nahm.[1]) Die Besitzungen mißliebiger Herren wurden zuweilen von den Reichenhallern selbst bedroht. So hatten diese im Jahre 1194 versucht, die Salzwerke Berchtesgadens zu verstopfen. Kaiser Heinrich IV. verwarnte sie deswegen und schärfte seinem Richter ein, für Recht und Ordnung zu sorgen.[2])

Über die Häufigkeit, mit der die Sieden durch Schenkung, Erbschaft oder Raub den Herrn wechselten, sei ein Beispiel angeführt.

Das Kloster Admont erhielt vom Erzbischof Gebhard von Salzburg im Jahre 1074 eine Salzpfanne, die eine gewisse Frau Hemma dem Erzbischof geschenkt hatte.[3]) Erzbischof Konrad übergab dem Kloster zwei Sieden mit allen Betriebsmitteln,[4]) die durch Stiftung der Gräfin Irmgart unter Gebhard an das Erzbistum gekommen waren. Diese beiden Sieden nahm der Afterbischof Berthold von Moosburg dem Kloster wieder und übergab sie dem Grafen Gebhard von Burghausen.[5]) Graf Berthold I. von Andechs spendete dem Kloster Admont eine Salzpfanne, die er von seinem Oheim Konrad, Chorherrn von Diessen, geerbt hatte.[6])

---

[1]) Kurze Geschichte l. c. S. XXXI f.

[2]) Mon. Boic. XXXI, 1, S. 454 f.

[3]) Wichner, Jakob, Geschichte des Benediktinerstifts Admont, Bd. I, S. 33. Im Selbstverlag 1874.

[4]) Ibidem.

[5]) Wichner, l. c. S. 42.

[6]) Ibidem, S. 105.

Ebenso wie Sieden und Pfannen gingen auch die verschiedenen Brunnenanteile durch fast unzählige Hände. Auch hiervon ein Beispiel.

Graf Heinrich von Wolfratshausen stiftete im Jahre 1157 für die Kirche St. Maria und St. Stephan in Diessen ein Achtel von der Quelle zu Reichenhall,[1]) ferner zwei Achtel am uberreche sowie den dritten Teil eines Neuntels am houbtacchaere mit einer halben Pfannstätte am chere.[2]) Derselbe Graf schenkte dem Kloster Scheftlarn ebenfalls ein Achtel an der Reichenhaller Quelle und dem Herrenstift Chiemsee ein halbes Neuntel an dem mistborare.[3])

Aus diesen fast unentwirrbaren zahlreichen Besitzübertragungen ist jedenfalls zu entnehmen, daß die ursprünglichen Besitzer der Saline, der bayrische Herzog sowie der anfangs so reichlich bedachte Erzbischof von Salzburg, sich im Laufe der Zeit ihrer meisten Anteile entäußert hatten. Von dem Besitze des Erzbistums Salzburg hatte sich nur noch das Sieden »der Holzapfl«, das der Salzburger Domprobstei und dem Kloster Salmansweiler gemeinsam gehörte, ins 15. Jahrhundert hinübergerettet. Dieses wurde im Jahre 1452 gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von 40 ℔ ₰ als Leibgeding an Wilhelm Stainhaußen[4]) und im Jahre 1482 an dessen Nachkommen vergeben.[5])

Der bayrische Herzog besaß im Jahre 1240 noch 6 Pfannenstätte, sowie einzelne Anteile an anderen Sieden.[6]) Zu Beginn des 14. Jahrhunderts hatte er nur noch eineinhalb

---

[1]) Oefele, Edmund, Geschichte der Grafen von Andechs. S. 155, Innsbruck 1877.

[2]) Mon. Boic. VIII, S. 127.

[3]) Oefele, l. c. S. 158.

[4]) Neub. Cop. No. 44 fol. 105.

[5]) R. G. U. Fasc. 30, 385.

[6]) Mon. Boic. XXXVI. 1, S. 4.

Sieden außer einigen Brunnenanteilen.[1]) Von den Sieden lag das halbe außer Betrieb, das andere, kurz »der Hertzog« genannt, wurde im Jahre 1446 an Kaspar Antwurtter[2]) und 1464 an Ulrich Durchzieher[3]) gegen eine jährlich zu entrichtende Abgabe vergeben.

Die übrigen Sieden waren im Laufe der Zeit an private Siedherren übergegangen, deren es nach einer Urkunde aus dem Jahre 1441 im ganzen 18 gab.[4]) Die Namen und Zahl der Sieden dieser sind mitgeteilt; es besaßen Peter und Heinrich Fröschel zusammen 3 Sieden, Kaspar Haslang 2, Wilhelm und Georg Fröschel je 2, Ludwig Fröschel 1, Konrad und Nikolaus Ausmalz je 1, Kaspar Antwurtter 1, Heinrich Sächsel 2, Kaspar Chassen 1½, Konrad Pannleitter 2, Peter Steinhauß 1, Andreas Strasser 1, Christian Liebel 2, Heinrich Mairhofer 2, Anna Mauerinn 2 und Erntraud Swabinn 1 Sieden. Außer dem Kloster St. Zeno, das auch jetzt noch sein »Pfaffensieden« selbst betrieb,[5]) hatten alle Klöster und Abteien ihre Anrechte an der Saline verloren.

Vom Jahre 1493 an begann Herzog Georg, da sich die Klagen wegen des Produktionsbetriebes wie wegen des Salzhandels mehrten, die Sieden durch Kauf in seine Hand zu bringen und damit einen rationelleren Betrieb einzuführen.

---

[1]) Mon. Boic. XXXVI, 2, S. 128.

[2]) R. G. U. Fasc. 19, 235.

[3]) R. G. U. Fasc. 27, 286.

[4]) R. G. U. Fasc. 18, 221.

[5]) Es behielt das Sieden bis zum Jahre 1616, dann wurde auch dieses von der herzoglichen Kammer übernommen.

Kapitel III.

Die Salzproduktion.

Um eine rentable Ausbeute des Salzbrunnens zu erzielen, mußte man vor allem darauf bedacht sein, die neben den salzigen oder »sauren« Quellen sich vorfindenden »Wildwasser«[1]) fernzuhalten. Nach den ältesten Urkunden war damit zunächst der Richter in Reichenhall betraut, wofür ihm von jedem Sieden 40 Fuder Salz zustanden.[2]) Auf welche Weise er dies erreichte, läßt sich mangels urkundlicher Nachrichten hierüber nicht mehr feststellen. Flurl[3]) nimmt an, das süße Wasser sei durch eine mit Ton verschlagene Bretterwand von dem »sauren« getrennt worden. Im Jahre 1437 sollte darin eine Änderung eintreten. Die Herzöge ließen diese durch Erhard Han von Zabern, Büchsenmeister von Salzburg, ausführen. Dieser hatte sein Projekt durch ein vorher ausgeführtes Experiment dargetan und für den Erfolg seiner Arbeit garantiert. Nach Beendigung derselben wollten die Siedherren sie beschauen und bei befriedigendem Ergebnis sollte Erhard sofort 2000 Gulden und den Rest von 3000 Gulden in Jahresraten von 300 Gulden erhalten.[4]) Den bis dahin nur mit Holz verschlagenen Brunnenschacht mauerte Erhard von Grund auf aus. Er legte ein sogen.

---

[1]) Wildwasser nennt man das neben der Soole sich vorfindende süße oder doch salzarme Wasser (Tagwasser), dessen Versiedung zu viel Brennmaterial erfordern würde.

[2]) Lori, l. c. Beil. 1, S. 3.

[3]) Flurl, Matthias, Ältere Geschichte der Saline Reichenhall, vorzüglich in technischer Hinsicht. S. 10, München 1809.

[4]) R. G. U. Fasc. 15, 199.

Paternosterwerk an, ein Kettenschöpfwerk mit ledernen Pauschen, die dem Brunnen die Soole entnahmen und in einen Trog förderten, von wo sie dann durch Rinnen (»Trüchel«) auf die einzelnen Sieden verteilt wurde.[1]) Zum Betriebe dieses Schöpfwerks wurde als Aufschlagwasser der Raitersbach, ein Nebenfluß des Weisbach, sowie der zum Kloster St. Zeno gehörige Algartten auf das Kammrad geleitet, wofür dem Kloster nach einer alten Urkunde aus dem Jahre 1441[2]) von 29½ Sieden — die 1½ Sieden des Herzogs sind ausdrücklich ausgenommen — jährlich 2 Fuder Salz zukamen.

Es gelang Erhard Han jedoch nicht, das Triebwasser sowie das im Brunnen sich vorfindende Süßwasser abzuleiten; denn seitdem mehrten sich die Klagen darüber ganz bedeutend. Die Siedherren schlossen 1441 einen Vertrag mit Hanns Chast, Werkmeister der Stadt München, wegen Entfernung des wilden Wassers.[3]) Welcher Art dessen Arbeit gewesen ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen. Wie den langen Verhandlungen vor Inangriffnahme entnommen werden kann, hatte er einen Graben und am Ende desselben eine große Grube angelegt, in die das Süßwasser abgeleitet wurde.[4]) Auch die Arbeiten Hanns Chast's scheinen von durchschlagendem Erfolge nicht gewesen zu sein. Immer wieder vermischten sich die süßen Wasser mit der Soole und beeinträchtigten die Ausbeute des Brunnens. Um darin endlich Wandlung zu schaffen, schlugen die Siedherrn 1491 vor, einen tiefen Stollen in der Nähe des Salzbrunnens einzulassen, in diesem das Süßwasser zu sammeln und durch

---

[1]) Salzfabr. Fasc. I.

[2]) Reichenhall, Gericht No. 77, 7; ferner R. G. U. Fasc. 18, 221.

[3]) R. G. U. Fasc. 18, 224. Man faßte alles im Brunnen sich vorfindende Wildwasser zusammen unter dem Namen »Ochselaer«.

[4]) Salzfabr. Fesc. I. Papst Innocenz VIII. erteilte 1486 den »domini salinarum« die Erlaubnis, auch an Sonntagen »ad impediendam aquae dulcis cum salsa commixtionem . . . laborare. (R. G. U. Fasc. 31, 402.)

einen unterirdischen Kanal abzuleiten. Dieses Projekt, das 1524 durch Anlage des sog. Grabenbachs verwirklicht wurde, geriet jedoch vorerst in Vergessenheit, zumal nach Übernahme der Sieden durch den Herzog die Siedherren das persönliche Interesse an der zweckmäßigen Ausgestaltung des Brunnens verloren.

Die Ausbeutung der Soole[1]) ging in der ältesten Zeit sehr primitiv vor sich. Vor der durch Erhard Han ausgeführten bereits gekennzeichneten Betriebsänderung schöpften bei Tage sog. Vaher,[2]) die für die Nacht durch »Zuvaher« abgelöst wurden, in »Amperln«, d. h. Ledereimern die Soole aus dem Brunnen. Entgegen der Ansicht von v. Koch-Sternfeld[3]) und Peetz,[4]) die annahmen, die Soole sei mittels eines Hebewerks — Peetz vergleicht dieses mit dem eines ländlichen Ziehbrunnens — aus dem Brunnen befördert, sei hier betont, daß in älterer Zeit eine derartige relativ komplizierte Produktionstechnik wenigstens allgemein noch nicht angewendet wurde. In einer Güterbeschreibung für den bayrischen Herzog[5]) aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts werden nämlich Wasserträger erwähnt,[6]) womit nur die oben erwähnten Vaher gemeint sein können. Außerdem könnte man noch die ausdrückliche Zuteilung von Vahern und Zuvahern zu einem bestimmten Herrn[7]) als einen Be-

---

[1]) Man vergl. hierzu Flurl, l. c. S. 10 ff; Spener, l. c. S. 9 ff und Salzfabr. Fas. I.

[2]) Nach v. Koch-Sternfeld, l. c. I. S. 103 gab es zu Reichenhall 64 Vaher und ebensoviele Zuvaher.

[3]) v. Koch-Sternfeld, l. c. S. 103.

[4]) Peetz, Hartwig, die Kiemseeklöster S. 40, Stuttgart 1879.

[5]) Mon. Boic. XXXVI, 2, S. 128.

[6]) »der hertzog hat . . ze Hall . . ain auguz in dem Stain ze nahst da di trager auz dem prunn gent . . . .«

[7]) In einer Lohnregelung aus dem Jahre 1329 heißt es: »Der Vaher, der s e i n e m Herrn, dessen Diener er ist, nicht arbeitet . . . .« (R. G. U. Fasc. 4, 42); ferner aus dem Jahre 1341: »Der Zuvaher,

weis hierfür anführen; denn bei der allgemeinen Verwendung eines Ziehbrunnens wäre nur ein gemeinsamer Betrieb denkbar.

Die aus dem Brunnen geförderte Soole wurde nach Maßgabe des Brunnenanteils des einzelnen Siedherrn auf die Siedhäuser verteilt. In diesen waren 10 Arbeiter in dreimal täglich wechselnder Schicht oder »Schär« von je 8 Stunden mit dem eigentlichen Sudgeschäft betraut. Die Gesamtaufsicht über den ganzen Betrieb der Pfannen stand dem »Perer« zu, als dessen Gehülfen zwei »Zuperer« fungierten. Außerdem waren im Pfannenhause beschäftigt 1 Schiringer oder Schürger, 2 Zuzieher, 1 Wassergeber, 1 Ordner und 2 Pottingfüller.

Die Soole wurde zunächst in große Kübel oder Pottinge gefüllt, deren es in einem Siedehaus mindestens 10 gab. Zu diesem »grünen« Wasser trug man die sog. Streb, bereits gesottenes, aber noch nicht getrocknetes Salz und zwar für die ganze zu einer Sud in einer Pfanne erforderliche Soole an die 60 Fuder Streb sowie etwa 30 Sechten[1]) Korn[2]) und Schrecken,[3]) womit sich das grüne Brunnwasser »anseyern« sollte. Sollte die Sud beginnen, so schöpfte man das in dieser Weise präparierte Wasser in die Siedepfannen[4]) zu

---

der während einer Nacht das Wasser stehen läßt, soll für diese Nacht seinen Lohn nicht bekommen, es sei denn, »daz der Sieder seinem zuvaher an seinem verdienten lon nicht gelten solt.« (R. G. U. Fasc. 2, 27a)

[1]) Sechte = kleines Böttchergefäß mit 2 Handhaben (Schmeller).

[2]) Korn ist das am Salzpfannenboden sich festsetzende unreine Salz.

[3]) Schrecken sind gröbere erdige Teile, die von der Sud zurückbleiben.

[4]) Eine Salzpfanne war zusammengesetzt aus starken durch Nägel zusammengenieteten Eisenblechen. Die Größe einer Pfanne in ältester Zeit ist unbestimmt; im 18. Jahrhundert war eine solche in Reichenhall etwa 50 Schuh lang, 60 Schuh breit und reichlich 1½ Schuh hoch.

der schon vorher eingeschöpften angewärmten »Lab«.[1]) Um ein richtiges Verhältnis zwischen Lab und Soole herzustellen, wurde beides vor und während der Sud mit einem »hülzen Modl« gemessen. Es wurde von Woche zu Woche abwechselnd in den einzelnen Pfannen gesotten. Die während einer Woche kalt stehenden Pfannen wurden »gepurt«, d. h. gereinigt und für die neue Sud hergerichtet; es wurden die zur Stütze der Pfannen unter diesen angehäuften Steine, die von der großen Hitze während der Sud wohl zum größten Teil verbrannt waren, ausgewechselt, der Schrecken wurde von dem Pfannenboden entfernt, Pfanne und Feuerstätte, soweit nötig, ausgebessert und zur besseren Haltbarkeit mit Lehm bestrichen usw.

Die Sud begann am Sonntag um die Vesperzeit und dauerte bis Samstag Mittag, wo »ausgelöscht« wurde. Das während des Siedens unten in der Pfanne sich lagernde Salz wurde auf die Vorderseite der Pfanne, die sog. Präft oder Pramft gezogen und in »Perkuffen«[2]) d. h. kegelförmige Holzgefäße gestoßen (»gepert«). Dies geschah nur bis Freitag Mittag, das am folgenden Tag noch gesottene Salz bildete die Streb; man verteilte sie auf die mit grüner Soole gefüllten Pottinge zur Vorbereitung für die nächste Sud. Ebenso wurde die in der Pfanne zurückgebliebene Lab in den Labpottingen für die in der nächstfolgenden Woche stattfindende Sud aufbewahrt. Das in die Perkuffen gefüllte Salz wurde »ausgepert« d. h. mit dem »Perkolben« gestampft, damit das noch in dem Salz enthaltene Wasser durch die in der Mitte »Perstatt« angebrachte Rinne, den sog. Pertrog, abgesondert wurde. Darauf ließ man die Fuder etwa eine

---

[1]) Lab ist die nach der Sud in der Pfanne zurückbleibende Mutterlauge.

[2]) Eine mit grünem d. h. ungehärtetem Salz gefüllte Perkuffe wog in Reichenhall 70 ℔ (altbayrisch) = 78 ℔ jetziger Gewichtsordnung; ein gedörrtes Fuder (»Stock«) wog 54 ℔ resp. rund 60 ℔. (Nach Schmeller)

Stunde auf dem Absatzstock vom Winde trocknen und trug sie dann zu einem Teil[1]) in die Härt- oder »Pfieselhäuser«. Diese Dörrkammern waren in einzelnen Salinen mit den Pfannhäusern verbunden, in Reichenhall aber waren es in älterer Zeit besondere Gebäude. Durch ein aus Buchenholz angefachtes Feuer wurden die Fuder in diesen so lange gepfieselt, bis sie hart geworden waren. Alsdann wurden die Perkuffen von den Fudern entfernt und diese »ausgeworfen« d. h. auf die Stoßstätte getragen. Hier ließen Sieder oder Sennter[2]) die Fuder durch Salzhauer »milben« d. h. so zerstampfen, daß sich keine »Salzknollen von der Größe eines Würfels«[3]) mehr vorfanden. Darauf wurde das Salz in »Scheiben« d. h. Kufen von der $2^1/_2$ fachen Größe eines Fuders, gestoßen, zu deren Herstellung auf jeder Stoßstatt fünf Personen, ein Podenfaher, ein Spennger, ein Zwicker, ein Stoßer und ein Beflaher beschäftigt waren. Die Siedherren hatten als besonders Privileg[4]) noch den sog. Krotelstoß, wonach sie berechtigt waren, das Salz in »Krotel« d. h. Salzkufen von der vierfachen Größe einer Scheibe stoßen zu lassen.

Wie war nun die rechtliche Stellung der Sieder im Laufe der Entwicklung?[5]) Flurl[6]) nimmt an, der bayrische

---

[1]) Ein Teil wurde nicht gedörrt, sondern ging als »prochen« oder Plachensalz auf Wagen, Karren oder Saumrossen aus.

[2]) Sennter, auch Sentter genannt, waren die vom Rate der Stadt Reichenhall zum Salzverschleiß zugelassenen Kaufleute.

[3]) Salzwesen Fasc. 2 d.

[4]) »daz sy den Sieden desterpaß vorgesein mugen. (Lori, l. c. Beil 38. S. 37.)

[5]) Man vergl. hierzu v. Inama-Sternegg, Karl Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, S. 350 ff, Leipzig 1891 sowie von demselben »Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter« (Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften Bd. C XI Heft I, Jahrg. 1885) Wien 1886.

[6]) Flurl, l. c. S. 4.

Herzog habe die Reichenhaller Saline zunächst in eigener Regie betrieben, ohne den Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Ein herzoglicher Eigenbetrieb scheint auch nicht bestanden zu haben. Schon die Tatsache, daß die bayrischen Herzöge über die ihnen gehörigen Brunnenanteile und außerdem über die ihnen zustehenden Zinsen verfügten, dürfte wie auch v. Inama-Sternegg[1]) hervorhebt, zur Genüge beweisen, daß die Herzöge einen Eigenbetrieb in Reichenhall nicht unterhielten;[2]) denn in diesem Falle wäre die Überweisung von Naturalbezügen an Salinenprodukten das Natürliche gewesen. Der Wortlaut der Urkunden erhärtet noch diese Annahme. Denn der frühmittelalterliche Eigenbetrieb ist wohl mit Sklavenwirtschaft zu identifizieren. Nun sind zwar in den Breves notitiae Salisburgenses bei der Schenkung von 9 Sieden an das Kloster Nunnberg auch die dazu gehörigen »servi« genannt,[3]) wie auch die Bestätigungsurkunde Kaiser Otto's über die Güterschenkung an den Salzburger Erzbischof von »mancipii« spricht.[4]) Darunter können indessen eigentliche Sklaven nicht verstanden werden; denn an einer anderen Stelle[5]) werden die mit den Brunnenanteilen und Pfannen auf den Erzbischof übertragenen Arbeitspersonen

---

[1]) v. Inama-Sternegg, l. c. Wirtschaftsgeschichte Bd. II, S. 350.

[2]) Von den auf den Erzbischof von Salzburg übergegangenen Sieden und den von diesen weiter verschenkten wurde wenigstens ein Teil ebenso wie das Pfaffensieden St. Zeno in eigener Verwaltung betrieben. Das beweist die Überweisung von ½ ℔ Fuder reinen Salzes jährlich an das Kloster Alberspach durch die erzbischöflichen Offizialen seitens des Erzbischofs Eberhard im Jahre 1246, (R. G. U. Fasc. I, 4) ähnlich Kloster Bamberg (Mon. Boic. XIII, S. 144) Chiemsee (Mon. Boic. II. 287) und Tegernsee. (Oefele, l. c. Bd. II, S. 62).

[3]) Breves notitiae Salisburgenses IV, 5 . . . . loca fornacium VIII cum servis illuc pertinentibus.

[4]) Lori, l. c. § 5, Anm. b. . . . cum mancipiis quoque omnibus utriusque sexus.

[5]) Breves notitiae Salisburgenses II, 5.

»servitores« genannt. Auch sprechen die Urkunden jener Zeit von Grundrenten, die an den Herzog als den ursprünglichen Eigentümer der Saline zu entrichten waren.[1]) Wir haben also wohl in den Siedenverwaltern ältester Zeit mit grundherrlichen Abgaben belastete Unfreie zu erblicken, die sich zu immer größerer Selbständigkeit und Freiheit entwickelten. Das lag in der Natur der Sache begründet. Ein häufiger Personenwechsel war schon aus dem Grunde nicht angängig, weil die relativ komplizierte Technik der Salzbereitung wohl geschulte Kräfte verlangte, so daß es wohl die Regel bildete, daß ein Sieden von dem Vater auf den Sohn überging.[2]) So fühlten sie sich denn wohl bald als erbliche Besitzer der Sieden, zumal an Siedehäusern und Pfannen, die einen großen Wert repräsentierten,[3]) so viele Neuanschaffungen[4]) und Reparaturen vorzunehmen waren, daß die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse daran kaum noch zur Geltung kamen. Es äußerten sich diese wohl nur noch in dem jährlichen grundherrlichen Zins, von dem sich die Sieder vollständig nicht emancipiert zu haben scheinen.

---

[1]) Indiculus Arnonis I, 3. Insuper et iam dicto loco concessit decimam de Sale et de theloneo, quod datur in censo dominico. Ähnlich in den «Breves notitiae Salisburgenses« II, 5. Nach Angabe der Saalbücher (988—1100) gab ein servus 2 carr. sal, eine ancilla 1 carr. aut pretium eius in cera (v. Inama-Sternegg, l. c. Verfassungsgeschichte S. 595 Anm. 6.)

[2]) Auf eine solche Vererbung waren die Sieder auch wohl bedacht. So gaben die Dienstpflichtigen Enzila und Penzala aus Reichenhall dem Erzbischof von Salzburg Leibeigene, wofür ihren Söhnen Pabo und Welant der Betrieb der Pfannen gesichert sein solle (v. Koch-Sternfeld, l. c. II, S. 126).

[3]) Der Anschaffungspreis einer Pfanne betrug etwa 600 Gulden, der eines Pottings 20—40 Gulden. (Salzfabr. Fasc. I.)

[4]) In 7—8 Jahren war eine Pfanne abgenutzt. (Salzfabr. Fasc. I.) Bei besonders kostspieligen Veränderungen, wie bei den Arbeiten Erhard Han's wurde ausdrücklich bemerkt, daß die Siedherren die Kosten zu tragen hätten. (R. G. U. Fasc. 15, 193 und 199.)

Denn in den Kaufverträgen des Herzogs Georg mit den einzelnen Siedern um die Wende des 15. Jahrhunderts sind Zins und Gilt an den Herzog, den Erzbischof von Salzburg und die Salzburger Domprobstei besonders hervorgehoben.[1]) Nach dem Reichenhaller Stadtrecht aus dem Jahre 1487 war außerdem 2 Mal im Jahr von 28 Sieden je 72 Fuder Salz als Losung zu entrichten,[2]) was wohl auch mit dem ursprünglich grundherrlichen Charakter der Sieden zusammenhängt, insbesondere auch auf die Gerichtsherrlichkeit des Herzogs hindeuten könnte.[3]) Dieser stellte in seinem Pfleger den Vorsitzenden des Gerichts, das aus dem Rat und der Gemeinde gebildet wurde. Es mußten dabei wenigstens 3 aus dem Rate an den Schrannen sitzen, ebenso der Amtmann und der Packzollner, damit sie, der erstere der Herrschaft wegen, der Packzollner der Stadt wegen ihre Meinung über Herkommen und Recht äußerten.[4]) Den Rat besetzten in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Siedherren, d. h. die Besitzer eigener Sieden, denen dieses erbliche Recht durch Verfügung des Herzogs Heinrich des Reichen im Jahre 1440 verliehen wurde.[5]) Dem Rate der Stadt standen außerordentlich weitgehende Befugnisse zu. Er hatte das Sentwerk zu verleihen d. h das Recht, Salz zu verkaufen,[6]) er kontrollierte das Maß des verkauften Salzes und legte event. eine Strafe auf.[7])

---

[1]) Neub. Copialbuch No. 44, fol. 158; R. G. U. Fasc. 15, 196; 28, 323, 331; 33, 444, 445, 447, 451, 452, 453, 454, 457 u. a.

[2]) Reichenhall, Gericht No. 7a, fol. 72f.

[3]) Es erhielten der herzogliche Pfleger die Losung von 17 Sieden, der Anwalt des Salzburger Erzbischofs von 8, der Amtmann von 2 und die Richtersknechte von 1 Sieden.

[4]) Reichenhall, Gericht, No. 7a, fol. 58f.

[5]) Ibidem, fol. 37f.

[6]) Ibidem, fol. 60.

[7]) Salzwesen Fasc. 2d.

Neben dem Rat regelten vor allem die bayrischen Herzöge, denen im Interesse der von dem Salz erhobenen Zölle viel daran lag, daß die Produktion aufs beste gefördert wurde, in die Betriebsweise des Salzärztes tiefeinschneidende Bestimmungen. So ordneten sie häufig an, wann mit der Sud, die während der Wintermonate unterbrochen wurde, wieder begonnen werden sollte,[1]) setzten Verkaufspreise fest[2]) und regelten die Lohnverhältnisse.[3]) Im Jahre 1328 bestellten die Herzöge Heinrich, Ott und Heinrich einen Bürger aus Reichenhall, der an der Herzöge Stelle bei Tag und Nacht für Einhaltung der festgesetzten Ordnung sorgen sollte.[4]) Keiner durfte sein Sieden aus »Frevel« oder »Übermut« liegen lassen; der herzogliche Pfleger hatte Schuldige seiner Herrschaft zu melden und zur Strafe zu ziehen.[5]) Nur wenn etwas am Brunnen schadhaft geworden war, durften Sieden eine Nacht und soweit erforderlich über Tag »feiern«.

Dieselbe Überwachung und Bevormundung fand gegenüber den Arbeitern statt. Diese hatten dem Rate der Stadt zu schwören, daß sie ihre Arbeiten treu und gewissenhaft erfüllen wollten, »damit Land und Leute wohl versorgt würden.«[6]) Verließ ein Arbeiter bei »wallender Pfanne« ohne Erlaubnis seines Herrn die Arbeit, so sollte er nach des Rates Rat an Leib und Gut gestraft werden.[7]) Einem säumigen Vaher sollte dessen Siedherr 8 Fuder Salz an seinem Lohn kürzen.[8])

---

[1]) R. G. U. Fasc. 27, 299.
[2]) R. G. U. Fasc. 2, 25, 27; 7, 75; 8, 99.
[3]) R. G. U. Fasc. 2, 27a, 4, 42, 8, 99a.
[4]) R. G. U. Fasc. 2, 25; Lori, l. c. Beil. 98, S. 138.
[5]) Neub. Copialbuch No. 44, fol. 163.
[6]) Salzwesen, Fasc. 2d.
[7]) Reichenhall, Gericht No. 7a, fol. 85.
[8]) R. G. U. Fasc. 4, 42.

Derartige Bestimmungen deuten auf eine große Abhängigkeit der Arbeiterschaft von ihren Brotherren. Darin aber ein Symptom der Unfreiheit zu erblicken, dürfte sehr gewagt erscheinen. Fraglos frei waren im 15. Jahrhundert die Perer und Schurger, die Aristokraten unter den Arbeitern. Denn nach der Salzordnung Ludwigs aus dem Jahre 1477 sollten zu diesem Amte nur Bürger der Stadt Reichenhall genommen werden; erst wenn dort Geeignete nicht zu finden waren, durfte man Leute aus dem Gericht und dem Gau und nötigenfalls aus einer beliebigen Stadt hierzu nehmen, die alsdann in die Stadt Reichenhall ziehen und den Bürgereid schwören mußten.[1])

Bei den untergeordneten Salzarbeitern ist es wohl etwas zweifelhaft, wiewohl einzelne Merkmale auch auf deren Freiheit schließen lassen. Ein Zwang, im Salzsieden zu arbeiten, bestand jedenfalls im 14. Jahrhundert nicht mehr; denn im Jahre 1391 wurde eine Lohnerhöhung für die Salinenarbeiter aus dem Grunde vorgenommen, damit diese fleißig und treulich arbeiteten und deren Kinder die Arbeit erlernten.[2]) Andererseits scheint auch eine Schollenpflicht für die Arbeiter nicht geherrscht zu haben, da sich die Sieder im Jahre 1483 über Arbeitermangel beklagten, da viele gute Arbeiter fortzögen, »weil sie ihre Nahrung nicht wohl hätten.«[3])

Wie schon aus der oben angeführten Verordnung über den Lohn der Salzarbeiter hervorgeht, bestand dieser ursprünglich in Naturalien. Hierin scheint im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Scheidung vorgenommen zu sein zwischen den auf der Stoßstatt beschäftigten und den zur Bedienung der Pfannen verwendeten Arbeitern. Denn während für erstere

---

[1]) Salzwesen, Fasc. 2d; s. auch die Beilage.

[2]) R. G. U. Fasc. 8, 99a.

[3]) Salzwesen, Fasc. 2a.

im Jahre 1391 eine auf Geld lautende Lohnerhöhung vorgenommen wurde,[1]) erhielten die »Pfannhäusler« nach wie vor ihr ungehärtetes Lohnsalz. Dieses wurde ihnen ursprünglich zu dem vom Rate festgesetzten Satze von den Siedern,[2]) von 1440 ab von den Härtern[3]) und schließlich von dem herzoglichen Salzmeister[4]) abgenommen. Nach der Salzordnung Ludwigs aus dem Jahre 1477[5]) fand die Abrechnung wöchentlich statt und zwar am Sonntag nach der »frue essen Zeit«. Die Arbeiter hatten das ihnen zustehende Lohnsalz zu dem vom herzoglichen Salzmeister bezeichneten Härter zu bringen, Dieser mußte ebenso wie der Perer die Menge des auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Salzes zur Kontrolle dem Salzmeister mitteilen. Nach deren Angaben erhielt dann jeder Arbeiter den ihm zukommenden Betrag. Die Gesamtsumme des in dieser Weise abgelösten Salzes betrug im Jahre 1479 im ganzen 466 ℔ 3 ß 16 Fuder[6]) oder 67167,6 Ctr.; im Jahre 1494 etwa 450 Fuder[7]) = 64 800 Ctr.

Da wöchentlich Angaben über die Menge des Lohnsalzes zu machen waren, ist anzunehmen, daß sich der Lohn nach den Erträgnissen des Siedens richtete. Daher ist auch

---

[1]) R. G. U. Fasc. 8, 99a; es sollten erhalten: Die Stoßer und Beslaher von einem Pfund (= 240) Scheiben Salz 7 ß Münchener, wovon sie die Hälfte unter die Knechte zu verteilen hatten und zwar an den Spennger 20 ₰ Münchener, den Zwicker 10 ₰, und die übrigen, wie herkömmlich.

[2]) R. G. U. Fasc. 14, 187.

[3]) Neub. Cop. No. 44, fol. 81ff.

[4]) Im Jahre 1471 gab dieser für das Fuder 6¼ ₰ (R. G. U. Fasc. 28, 313), dann 7 ₰ und von 1493 ab 7½ ₰, (Lori, l. c. Beil. 88, S. 126.) Aus diesem Zwischenhandel erwuchs dem Herzog eine ganz beträchtliche Einnahme. So betrug dessen Verdienst im Jahre 1479 vom Fuder 3 ₰, im ganzen 1399 ℔ 78 ₰. (Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1) im Jahre 1493 sogar 2250 ℔₰. (Lori, l. c. Beil. 88, S. 126.)

[5]) Salzwesen, Fasc. 2d; siehe auch die Beilage.

[6]) Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1.

[7]) Lori, l. c., Beilage 88, S. 126.

die Klage der Sieder über Arbeitermangel[1]) bei der Abnahme der Salzproduktion um diese Zeit sehr wohl begreiflich. Die Höhe des durchschnittlichen Lohnes der Salzarbeiter läßt sich aus den erhaltenen Mitteilungen etwa berechnen. Nach einer aus dem Jahre 1478 stammenden Kostenaufstellung[2]) bekamen die Arbeiter im Durchschnitt — die Stoßer und Beschlaher erhielten etwas über diesen — bei einer Jahresproduktion von 32 gut Krötlein[3]) etwa 65 ß für ein gut Krötlein, was einen Jahresverdienst von rund 9 ℔ ß ausmacht. Damit stimmt auch eine von einem Härter geführte Kostenrechnung überein.[4]) Dieser härtete nach seinen Aufzeichnungen im Jahr etwa 30 ℔ (= 7200) Fuder Salz; für jedes Fuder erhielt er 3 Helbling, im ganzen also 45 ℔ ß an Härtlohn. Davon hatte er für Holz und Arbeitslohn, wie er spezialisiert aufführt, so viel abzugeben, daß ihm ein Jahresverdienst von 9 ℔ 7 ß 10 ß verblieb.

Die Zahl der Sieden wie die der Pfannen veränderte sich mit der Zeit. Ursprünglich war diese gleich und zwar betrug sie 60; denn der Schenkungsbrief des Herzogs an Bischof Rupert nennt als zu einem Drittel des Brunnens gehörig 20 Sieden mit ebenso vielen Pfannen.[5]) Im Jahre 1441 wurden im ganzen nur noch 32 Sieden gezählt, die sich auf 18 Siedherren verteilten.[6]) Auch die Zahl der Pfannen änderte sich. Die ursprüngliche Gleichzahl von Sieden und Pfannen blieb nicht bestehen; denn im Jahre 1483 gab es

---

[1]) Salzwesen, Fasc. 2a.

[2]) Ibidem; nach Reichenhall, Gericht No. 38 erhielt pro Pfund Scheiben: ein Stoßer 76 ß, ein Beslaher 75 ß, ein Podenfaher, ein Salzhauer und ein Spennger je 44 ß und ein Zwicker 30 ß.

[3]) Ein gut Krötlein = 34 Krotel; wurde im Jahr weniger Salz produziert, so fiel die festgesetzte Lohnerhöhung fort, die 4 ß auf ein gut Krötlein ausmachte und unter die Arbeiter verteilt wurde.

[4]) Reichenhall, Gericht No. 38.

[5]) Indiculus Arnonis I, 3.

[6]) R. G. U. Fasc. 18, 221.

in Reichenhall nur noch 16 Pfannen. Auch diese waren nicht mehr sämtlich in Gebrauch; denn der Herzog bemerkte tadelnd,[1]) man habe jetzt, dem frühren Gebrauch entgegen, wo man auf 8 Pfannen wöchentlich gesotten hätte,[2]) nur noch 2, 3, 4, oder 5 Pfannen in Benutzung. v. Inama-Sternegg[3]) führt ebenso wie Peetz[4]) die Verminderung der Pfannenzahl darauf zurück, daß diese an Umfang und Größe zugenommen hätten, was man wohl vermuten, aus den Urkunden aber nicht beweisen kann. Vielleicht ist sie nur durch den Rückgang der Produktion zu erklären, die sich auf jeden Fall in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts konstatieren läßt. Der Grund hierfür lag in der Verminderung der Soole und dem Überhandnehmen des wilden Wassers, was besonders durch die um diese Zeit vorgenommenen Arbeiten am Salzbrunnen herbeigeführt zu sein scheint.[5]) So findet den auch die Abnahme der Salzerzeugung ihren Niederschlag in den Urkunden. Darauf zurückzuführen sind wohl zum Teil die häufigen Beschwerden der Fuhrleute, sie müßten in Reichenhall zu lange verweilen, bis ihre Wagen beladen würden.[6]) Das geht ferner hervor aus den Klagen der einzelnen Städte wie Ötting, Burghausen und Landshut wegen Salzmangels im Jahre 1476.[7]) Aus diesem Grunde hatten im Jahre 1464 sämtliche Salzwagen von Traunstein unabgefertigt zurückgewiesen werden müssen.[8]) Um diesen

---

[1]) Salzwesen, Fasc. 2d.

[2]) Die Pfannen wurden von Woche zu Woche abwechselnd gebraucht.

[3]) v. Inama-Sternegg, Verfassungsgeschichte, l. c.

[4]) Peetz, l. c., S. 40 f.

[5]) So heißt es in einer von Flurl, l. c., S. 14 f angeführten Urkunde: »Ehe die Verkehrung des Brunnens geschah, hat man auf 32 Pfannen Wasser genug gehabt. Aber nun ab der 50er Jahre der prunn ist verkert worden, ist oft abgangk an Salz gewesen, wenn man hat kaum Wasser auf 16 Pfannen«.

[6]) R. G. U. Fasc. 28, 306, 319 u. a.

[7]) R. G. U. Fasc. 29, 235.

[8]) Salzwesen, Fasc. 2d.

Salzmangel zu beheben, trafen die Herzöge Verordnungen über Verordnungen. Da Herzog Ludwig glaubte, der Grund sei darin zu suchen, daß die einzelnen Siedherren zu viele Sieden in Besitz hätten, die sie infolgedessen nicht mit der gehörigen Sorgfalt betrieben, ordnete er im Jahre 1465 an, jeder Sieder dürfe höchstens 2 Sieden haben.[1]) Diese Verfügung scheint jedoch nicht oder doch nicht lange beachtet zu sein; denn aus den Kaufverträgen des Herzogs Georg mit den einzelnen Siedherren bei Übernahme der Sieden ist ersichtlich, daß trotz des ausdrücklichen Befehls einige 3 oder 4 Sieden in Besitz hatten. Auch im folgenden Jahre schob der Herzog die ganze Schuld wegen des immer drückender werdenden Salzmangels auf die Sieder und bedrohte sie deswegen mit einer Strafe.[2]) Dagegen protestierten mit aller Entschiedenheit die Siedherren. Die Sieden seien, so argumentierten sie, ihr erblich Gut. Wenn sie diese vernachlässigten, sei es ihr Nutz und Frommen nicht, da sie daraus ihren Lebensunterhalt gewinnen müßten. Alle Arbeiter hätten mit Handgelöbnis versprochen, ihre Arbeit treulich auszuführen; es sei eine »Beschau« angeordnet, die alle Wochen das Siedwerk besichtigen und nötigenfalls Schuldige zur Strafe ziehen sollte.[3]) Zur Förderung der Produktion hatte man anfangs den Brunnen mehrmals täglich »geraumt«.[4]) Damit hatte man jedoch schlechte Erfahrungen gemacht; es war infolgedessen zu viel Süßwasser hochgekommen, das den Salzgehalt der Soole vermindert und die Produktion verteuert hatte.

Aus dem Gesagten geht jedenfalls zur Genüge hervor, daß die Produktion im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr zurückging. Auf die Frage, wie groß denn diese jährlich war, läßt sich eine präzise Antwort nicht geben.

---

[1]) R. G. U. Fasc. 27, 288.

[2]) R. G. U. Fasc. 27, 287.

[3]) Salzwesen, Fasc. 2d.

[4]) raumen = ausgraben.

Bei den im Jahre 1507 angestellten Versuchen, ob sich die durch Hanns Zwikopf beabsichtigten Neuerungen bewähren würden, insbes. auch, wie sich hierbei der Holzverbrauch gestalte, sind Aufzeichnungen gemacht,[1]) wie viel in einer Woche produziert wurde. Bei den an 10 Sieden vorgenommenen Untersuchungen ergibt sich eine durchschnittliche Wochenproduktion von etwa 44½ Zeil à 34 Fudern; das macht 1513 Fuder oder rund 908 Ctr. pro Sieden. Wie bereits erwähnt, wurde die Sud im Winter unterbrochen. Nach einer Bemerkung im Indiculus Arnonis[2]) pflegte man im 8. Jahrhundert von Mitte Mai bis Mitte November zu sieden.[2]) Später begann die Sud im Frühjahr eher, wie aus dem Befehl des Herzogs vom 3. März 1468, sofort mit der Sud zu beginnen, hervorgeht.[3]) Im Durchschnitt kann man also annehmen, daß in jeder Pfanne, da sie nur eine um die andere Woche in Betrieb war, etwa 20 Wochen im Jahr gesotten wurde, eine Vermutung, die urkundlich bestätigt wird.[4]) Nimmt man nach dem bereits erwähnten herzoglichen Brief[5]) an, daß gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts in der Regel wöchentlich 8, also im ganzen 16 Pfannen in Betrieb waren, so ergibt sich eine Jahresproduktion von etwa 290 560 Ctr. Salz.

Über die ältere Zeit läßt sich mit noch geringerer Sicherheit der Umfang der Jahresproduktion zahlenmäßig bestimmen. Durch die zahlreichen Überschwemmungen und

---

[1]) Salzfabr., Fasc. I.

[2]) Indiculus Arnonis VII, 6. »a medio mense madio usque ad festum sancti Martini (11. Nov.)

[3]) R. G. U. Fasc. 27, 299; am 20. Dezember 1473 befahl Herzog Ludwig, wegen des Salzmangels die Sud sofort nach der hl. Zeit wieder aufzunehmen (R. G. U. Fasc. 28, 320); im Jahre 1486 meldet eine Urkunde, die Sud beginne nach Ostern. (Reichenhall, Gericht No. 7 a, Fol. 72.)

[4]) Salzwesen, Fasc. 2 d.

[5]) Ibidem.

Brände, von denen Reichenhall wie kaum eine andere Stadt heimgesucht wurde,[1]) erfuhr die Produktion häufiger eine gewaltsame Unterbrechung. So wird uns z. B. aus dem Jahre 1425 mitgeteilt,[2]) daß die Stadt München wegen des Brandes in Reichenhall in 2 Wochen nur 1 ß an Scheibenzoll einnahm, während dieser in gleicher Zeit unter normalen Verhältnissen etwa 31 ℔ einbrachte.[3]) Außerdem kann es als kaum wahrscheinlich gelten, daß sämtliche Pfannen in regelmäßiger Abwechslung in Betrieb waren; hören wir doch zu verschiedenen Malen, das dieses oder jenes Sieden zur fraglichen Zeit öde und außer Betrieb lag.[4]) Auch muß vermutet werden, daß bei der primitiven Ausbeutung des Brunnens durch Vaher und Zuvaher nicht so viel Schöpfarbeit bewältigt werden konnten, als dies bei maschinellem Betriebe nach Ausführung der Arbeiten Erhard Han's möglich war. Außerdem standen häufiger wegen Holzmangels nicht alle Sieden in Betrieb, wie aus dem Bericht einer herzoglichen Untersuchungskommission hervorgeht, der ausdrücklich bemerkt, daß man aus diesem Grunde oft nicht habe sieden können.

Überhaupt spielte die genügende Versorgung mit Holz während der ganzen hier in Betracht kommenden Periode eine bedeutende Rolle. Zum Betriebe der Pfannen wie auch zur Herstellung der zum Salzversand verwendeten

---

[1]) Mehr oder weniger große Brände — zum Teil legten sie die Stadt vollsändig in Asche — waren in den Jahren 1171, 1196, 1203, 1353,, 1415, 1424 und 1425; die Stadt wurde überschwemmt in den Jahren 1269 1386, 1400, 1424, 1426 und 1442 (Herrmann, Hermann, Topographische Geschichte der Stadt Reichenhall (Oberbayr. Arch. für vaterl. Geschichte XIX. Bd., S. 99 ff., München 1858—60.

[2]) Die bayerischen Annalen, eine der Vaterlandskunde, Geschichte und Literatur gewidmete Zeitschrift, Jahrg. I. 1833. S. 828.

[3]) Er brachte jährlich etwa 800 ℔ß ein (Die bayerischen Annalen, l. c. S. 828).

[4]) R. G. U. Fasc. 13, 167; 19, 235; 27, 286; Mon. Boic. XXXVI, 2, S. 128.

Gefäße, der Fuder, Scheiben und Krotel, war nämlich eine Unmenge Holz erforderlich. Für das Jahr 1507 sind bei den an den 10 Sieden vorgenommenen Versuchen 252 warb oder 168 Klafter pro Woche und Sieden oder 1 Klafter Holz für die Produktion von 5,4 Ctr. Salz verbraucht. Dazu kommt das zum Pfieseln und zum Versand erforderliche Holz Auch das hierfür notwendige Quantum läßt sich berechnen. Ein Härter gebrauchte nach einer erhaltenen Kostenrechnung[2]) zum Pfieseln von 30 ℔ Fudern 12 Manstüdl = 24 Klafter, also kam auf 300 Fuder oder 180 Ctr. ein Klafter Härtholz. An Scheibenholz wurde gebraucht[3]) für 1 ℔ Scheiben 4½ ℔ ß Holz; ein Manstüdl kostetete 7 ß,[4]) man gebrauchte also für 240 Scheiben rund 10 Klafter oder für 36 Ctr. einen Klafter Holz. In gleicher Rechnung ergibt sich,[5]) daß auf 360 Ctr. Salz ein Klafter Scheiben-Beschlagholz kam.

An Krotelholz gebrauchte man[6]) auf rund 100 Ctr. einen Klafter Holz, wozu an Beschlagholz[7]) noch ein Klafter auf 265 Ctr. kam. Laut einer uns überkommenen Aufstellung der Zolleinnahmen zu Reichenhall[8]) aus dem Jahre 1479

---

[1]) R. G. U. Fasc. 14, 173.

[2]) Reichenhall, Gericht No. 38.

[3]) Nach einer (Reichenhall, Gericht No, 38) erhaltenen Aufstellung.

[4]) Reichenhall, Gericht No. 38.

[5]) Auf 1 ℔ Scheiben wurde für 3 ß 22 ß Beschlagholz verwendet (Reichenhall, Gericht No. 38).

[6]) Zu berechnen aus einer (Salzwesen, Fasc. 2 d) erhaltenen Kostenrechnung. Für 1 gut Krötlein wurde 6 ß 24 ß Krotelholz verbraucht; ein Manstüdl kostete, wie oben erwähnt, 7 ß.

[7]) Auf ein gut Krötlein gebrauchte man für 80 ß Beschlagholz (Salzwesen, Fasc. 2 d.)

[8]) Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1. Es brachte der Zoll von Scheiben 698 ℔ 6 ß 9 ß, von Kroteln 80 ℔ 3 ß 10 ß, von Fudern 489 ℔ 3 ß 1 ß; es wurde erhoben an Zoll pro Scheibe 1 ß, pro Krotel 3 ß, pro Fuder Plachsalz 1 Helbling (Reichenhall, Gericht No. 7 a; Lori l. c. Beil. 82, S. 119).

läßt sich feststellen, daß rund 60% des gesamten aus der Stadt gehenden Salzes in Scheiben und 10% in Kroteln verkauft wurde. Es ergibt sich demnach — eine Jahresproduktion von 290 560 Ctr., wie oben berechnet, vorausgesetzt — ein Gesamtholzverbrauch von:

53 807	Klafter	zum Betrieb der Pfannen
1 614	»	» Pfieseln
5 327	»	als Scheibenholz
400	»	» Krotelholz
Summa 61 148	Klafter	Holz.

Wie deckten nun die Sieder diesen großen Holzbedarf? Die vielen Verhandlungen zwischen den bayrischen Herzögen und den Erzbischöfen von Salzburg geben hierüber Aufschluß. Die Hauptquelle des zur Sud verwendeten Holzes bildete der Pinzgau. Das um das Jahr 1285 verfaßte bayrische Saalbuch bestimmte, daß der Erzbischof von Salzburg gegen Entrichtung eines Forstzinses nach Reichenhall Holz zu liefern hatte.[1]) Zu einem kleineren Teil wurde auch aus dem Berchtesgadischen Holz nach Reichenhall gebracht. Dies ist aus der historischen Entwicklung der Dinge wohl zu erklären. Die Erzbischöfe von Salzburg hatten sich, wie die Geschichte des Salzbrunnens lehrt, zeitweilig im Besitze des größten Teiles der Sieden befunden und auch Berchtesgaden hatte einige Anteile in Reichenhall besessen. Zum Teil hatten sie diese selbst betrieben, andere zu Lehen vergeben. Da war es das Natürliche, daß das zum Sieden erforderliche Holz aus den eigenen reichen Waldbeständen geholt wurde, zumal die Umgebung Reichenhall's holzarm war. Als dann die Anteile am Salzwerk nach und nach verloren gingen, hatte sich mittlerweile ein Gewohnheitsrecht herausgebildet, das schließlich auch von den Erzbischöfen anerkannt werden mußte.

Ursprünglich scheint der auf ein Sieden entfallende Waldbestand nur ungefähr bestimmt zu sein; so hatte z. B.

---

[1]) Lori, l. c. Beil. 1, S. 3.

ein Siedherr den 3. und 5. Baum einer Waldparzelle.[1]) Dies führte wohl zu Unzuträglichkeiten, weswegen im Jahre 1485 an den Herzog die Bitte erging,[2]) eine Teilung der Wälder durchführen zu lassen. Der Herzog ordnete diese an,[3]) was jedoch nicht beachtet zu sein scheint; denn sowohl die Bitte als auch der herzogliche Befehl wurden noch in demselben Jahre wiederholt.[4]) Gegen Ende der für uns in Betracht kommenden Periode ist ein ganz bestimmter Holzbestand als Pertinenz eines jeden Siedens anzusehen, wie aus den Kaufverträgen des Herzogs Georg mit den Siedern in den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts hervorgeht. Da wird mit jedem Sieden der dazu gehörige Waldbestand ausdrücklich mitverkauft; gehörte ein solcher ausnahmsweise nicht zu einem Sieden, so mußte dieses von besonders dazu bestellten Sachverständigen auf seinen Wert noch abgeschätzt werden,[5]) ein Beweis dafür, wie eng Holzbestand und Sieden miteinander verknüpft waren.

Man scheint jedoch häufiger unter Holzmangel gelitten zu haben. Im Jahre 1412 schloß der bayrische Herzog Heinrich mit dem Erzbischof Eberhard von Salzburg einen Vertrag zu Salfelden, woraus hervorgeht, daß die Reichenhaller ihrem Fürsten ihre Irrungen und Gebrechen geklagt haben, die sie wegen der Schwendung der Wälder durch die Salzburger lange gehabt hatten. Um dies künftighin zu bessern, sollte an einem bestimmten Sonntag — so verfügte der Erzbischof — vor den Kirchen verkündet werden, die Schwendung der Wälder sei den Salzburgern bei Leib und Gut verboten.[6]) Man scheint sich um dieses Gebot jedoch nur wenig oder doch nur kurze Zeit gekümmert zu haben;

---

[1]) R. G. U. Fasc. 36, 478.

[2]) R. G. U. Fasc. 31, 394.

[3]) R. G. U. Fasc. 31, 395.

[4]) R. G. U. Fasc. 31, 396 und 397.

[5]) R. G. U. Fasc. 30, 370.

[6]) Lori, l. c. Beil. 25, S. 22.

denn im Jahre 1437 hören wir[1]) von der Absicht der Herzöge, Räte nach Salzburg zu schicken, die den Erzbischof zur Abstellung der Wälderschwendung veranlassen sollten, damit das Salzwerk des Holzes wegen ohne Schaden bleibe. Im Jahre 1452 wurde dann auch abermals durch die Salzburger Pfleger und Amtleute ein solches Schwendungsverbot erlassen[2]) und 1487 die Einschärfung eines solchen bestätigt,[3]) was nach Bestrafung Schuldiger und weiterer Androhung schwerer Pön bei Übertretung von dauernder Wirkung gewesen zu sein scheint.

Kapitel IV.

Der Salzhandel.

Bei Betrachtung des Salzhandels erscheint es vor allem wichtig, die Straßen und Wege ins Auge zu fassen, auf denen sich der Vehrkehr bewegte. Da war für das Bayernland die Kulturarbeit der Römer unverkennbar. Durch ihre Provinzen Noricum und Raetia hatten diese die große Heerstraße Salzburg-Augsburg gelegt;[4]) andere Straßen führten von Salzburg über Burghausen nach Innstadt-Foehring und Neumarkt-Linz. Von diesen Hauptstraßen zweigten

---

[1]) R. G. U. Fasc. 15, 193.

[2]) Lori, l. c. Beil. 39, S. 38.

[3]) Lori, l. c. Beil. 86, S. 123 f.

[4]) Über den genaueren Verlauf der Straßen vergl. man die Beilage; ferner: Weishaupt, Karl, »Beiträge zur Kenntnis des Römerstraßenzuges von Augusta Vindelicorum bis Iuvavo« (Oberbayr. Archiv für vaterl. Geschichte III. Bd., S. 50, München 1841) sowie v. Obernberg, »Über die römischen Neben- und Verbindungsstraßen, welche durch Oberbayern angelegt waren.« (Ob. Arch. Bd. VI. S. 401 ff und VII, 307 ff, München 1845.)

Nebenwege ab, so daß das ganze Land schon zur Römerzeit mit einem Straßennetz bedeckt war. Außerdem gab es für den Salztransport noch besondere Salz- oder Scheibenstraßen, wohl hauptsächlich Saumpfade. So hören wir ausdrücklich von solchen[1]) zwischen Arlaching, Schützing, Traunstein, Seebrück und Rosenheim. Nach Süden gab es außer dem eine Salzhandelsweg nach Tirol und Italien von Reichenhall über Melek-Lofer-Kitzbüchel wohl nur solche Saumpfade, was sich aus der Schwierigkeit des Straßenbaues im Gebirge wohl erklärt.

Am Ende der hier in Betracht kommenden Periode vollzog sich der Handel hauptsächlich auf der »obern« oder »gulden«[2]) Straße, sowie in geringerem Maße auf der »untern« und »mitter« Straße[3]) mit ihren Verzweigungen. Die »obere« Straße war im großen und ganzen die alte Römerstraße Salzburg-Augsburg. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts verlegte Herzog Heinrich den Löwe diese am Isarübergang.[4])

---

[1]) Weishaupt, l. c. S. 81.

[2]) Die Straße hieß die guldene nach der goldenen Bulle des Kaisers Ludwig aus dem Jahre 1332 über die Salzniederlage in München.

[3]) Über den genaueren Verlauf dieser vergl. man die Beilage.

[4]) Man vergl. hierzu Adlzreiter, Joannes, Boicae gentis annalium pars I. lib. XXII, pag. 626 f. Monachii 1662: »Henricus porro reversus in Bojariam novam coepit urbem moliri, quae a Scheftlarensibus Monachis, ad quos villa Jsarae vicina et fundus pertinebat, Monachii nomen est adepta, estque hodie Regia principesque urbium Bojariae, quae ex parvis initiis crevit in eam, quae hodie visitur, amplitudinem. Illius aedificandae haec fuit occasio. Reichenhalla civitas est in Boica ad alpium Noricarum promontorium, ubi fons manat perennis aquae salsissimae, quae seorsim a dulci scaturit, duraturque in salem candidissimum, unde celebre commercium cum Suevis, Rhetis, Franconibus, Helvetiis aliisque Rheno confinibus, magnumque vectigal. Dehevabatur olim per pontem, quo jungitur Isara, ad Veringam; vicus modo est quinto infra Monachium lapide Frisingensis ditionis: unde ex portorio Frisingae Pontificibus grande aes inferebatur. Henricus id commodi in Boicae Ducem usus cogitans avertere, ex improviso Veringam occupat, demoliturque pontem, novum statuit ad Monachium mutatque salis aliarumque rerum trajectum: hinc Episcopis vetera jura repetentibus et ex Ottoburgi castro salis subvectionem investantibus longa litium materia, quae rite compositas in loco ostendemus.«

Die alte Föhringer Brücke hatte schon seit dem Jahre 908 dem Bischof von Freysing gehört, der den Ort mit allen Zöllen und Einkünften als Beitrag zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche von Ludwig dem Kinde erhalten hatte.[1]) Heinrich überfiel Foehring, zerstörte Markt und Brücke und ließ die Straße einige Kilometer weiter südlich verlegen. Das war der Grundstein für die Stadt München. Freysing wandte sich Beschwerde führend an den Kaiser, der sich auf dem Augsburger Reichstage dahin entschied, daß der Bischof zur Entschädigung den dritten Teil des in München erhobenen Zolles erhalten solle. Auf eine erneute Beschwerde beim Kaiser nach dem Sturze Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 wurde dem Bischof auf dem Fürstentage in Regensburg Markt und Brückenrecht wieder verliehen. Die Straßenverkehrsrichtung über München scheint sich jedoch bereits damals so eingebürgert zu haben, daß die Föhringer Brücke ohne jede Bedeutung blieb.

Außer dem Salzhandel zu Lande fand wenigstens in älterer Zeit auch ein solcher zu Wasser statt. Die Schiffahrt erstreckte sich früher auf der Saalach bis an Reichenhall, was eine Bestimmung in einem Vertrage zwischen Salzburg und dem Herzoge von Bayern aus dem Jahre 1219 beweist.[2]) Von der Saalach gelangten die Salzschiffe auf die Salzach, von dieser auf den Inn und dann weiter auf die Donau. Auf diese Weise konnte Reichenhall einen weiten Umkreis mit seinem Salze versorgen. Der zwischen 903 und 906 zu Raffelstetten erlassenen Zollverordnung[3]) kann entnommen werden, daß das Salz über Linz und Ebersburg (westlich von Mautern) und sogar bis in Mähren hinein zu Schiff transportiert und verkauft wurde.

---

[1]) Mon. Boic. XXVIII, 1, S. 132.

[2]) Kurze Geschichte l. c. Beil. 20., S. 46, Navigium libere habeatur in fluvio Sal versus Halla, sicut antiquitus habitum.

[3]) Mon. Boic. XXVIII, 2, S. 203 f; Oefelius, Andr. Rerum Boicarum Scriptores, S. 718, Augsburg 1763.

Auch zu Lande wurde Reichenhaller Salz in Anbetracht der mittelalterlichen Wegeverhältnisse weit gefahren. Hören wir doch vom Salzwagenverkehr von Reichenhall aus weit über das Donaugebiet hinaus bis tief in Schwaben und Franken hinein. So sind namentlich genannt[1]) die Städte Memmingen, Ulm, Giengen, Göppingen, Nördlingen, Eichstätt, Weißenburg, Nürnberg und Rothenburg.

Besonders heiß umstritten war der Salzhandel nach Schwaben. Zahlreichen Urkunden aus dem Jahre 1459 zufolge hatte dieser bis dahin auf allen nach Schwaben führenden Wegen stattgefunden, über Landshut, Rain und Ingolstadt so gut wie über München. Im Jahre 1426 hatte der oberbayrische Herzog versucht, im Interesse seiner Zölle den Salzhandel über München zu leiten.[2]) Als ihm dies nicht gelang, versuchte es Herzog Albrecht im Jahre 1459 mit Gewaltmaßregeln. Er berief sich auf die goldene Bulle Kaiser Ludwigs, derzufolge nur bei München Salz über die Isar geführt werden durfte.[3]) Demgemäß sandte er »Überreiter«[4]) aus, die alle auf einem anderen Wege nach Schwaben

---

[1]) Salzwesen Fasc. 2 c.

[2]) Der Herzog versprach Reichenhall, wenn es dies erreiche, solle München kein Halleiner Salz mehr führen dürfen (R. G. U. Fasc. 13, 161).

[3]) Die goldene Bulle, abgedruckt bei Lori, l. c. Beil. 7, S. 9 besagt bezgl. des Schwabenganges: »Wir haben bestätigt lediclich und ewiclich, mit diesem Brife, für uns und unser Erben, vnd für alle vnser Nachkhommen, also daß wir wollen, daß alles Salz, daß durch vnnser Lanndt zu Paiern enhalb Iser vert, oder get, nyndert anderthalb über Iser geen noch farn soll, dann zu München, zwischen Landshut und des Gepirgs, vnd soll auch daselben nidergelegt werden . . .«

[4]) Diese »ueberreytter des saltz«, die einen von dem Herzog ausgestellten Legitimationsbrief erhielten, standen unter der Leitung eines Grafen. So hatte Graf Wolfgang von Oettingen gemäß eines Vertrages aus dem Jahre 1497 für 12 Jahre gegen eine Entschädigung von 500 Gulden mit fünf ihm beigegebenen »Salzbereitern« darüber zu wachen, daß das Salz nur über die vorgeschriebene Straße geführt wurde. (Misc. Fasc. I.) Ebenso hatte Heinrich von Züllenhart laut Revers aus dem Jahre 1466 vom Schloß Ravenstein aus mit 6 Leuten die Salzstraßen gegen Schwaben zu bewachen. (Salzwesen, Fasc. 2 d.)

als über München angetroffenen Wagen mit Salz und Geschirren als »zollfraysig« Gut in Beschlag nehmen und nach München führen sollten Der von diesen ertappte Fuhrmann hatte dann das eidliche Versprechen abzugeben, daß er in Zukunft die »ungewöhnliche« Straße meiden und nur noch bei München Salz über die Isar gen Schwaben führen wolle; erst dann wurde ihm gegen Entrichtung einer »ziemlichen Summe Geldes«[1]) sein Gut zurückgegeben.

Mit diesen Gewaltmaßregeln seines herzoglichen Vetters gab sich jedoch der niederbayrische Herzog Ludwig nicht zufrieden. Es kam zu langwierigen Streitigkeiten. Zunächst suchte man durch Taidungsleute eine Verständigung herbeizuführen;[2]) es mißlang. Das gleiche Schicksal hatten die langen uns ausführlich erhaltenen Verhandlungen auf zahlreichen Rechtstagen,[3]) so zu Heidelberg, Heilbronn und Ingolstadt. Endlich im Jahre 1467 mußte der Niederbayer nachgeben; man kam dahin überein, daß fortan nur noch bei München Salz über die Isar gen Schwaben geführt werden solle.[4])

Im Jahre 1465 hatte Herzog Ludwig eine Salzstraßenordnung erlassen,[5]) wodurch er den Handel durch Österreich verbot in der Absicht, diesen an seinen Zollstätten vorbeizuleiten. Niemand durfte Scheiben oder Plachsalz über Straßwalchen, den Honnhart und Hausruck bei Schärding über die Brücke oder bei Passau über die Donau führen. Dem Übertreter des Verbots sollten Wagen mit Pferden und Salz genommen werden, bei Wiederholung sollte er noch dazu an seinem Leibe gestraft werden. Nur das zum Lebensunterhalt unbedingt erforderliche Quantum Salz durfte auf Saumrossen über die genannte Straße geführt werden.

---

[1]) Salzwesen, Fasc. 2 c.

[2]) Salzwesen, Fasc. 2 d.

[3]) Salzwesen, Fasc. 2 c.

[4]) Ibidem.

[5]) Neub. Cop. No. 38, Fol. 298.

Es kann schon bei diesen Verordnungen zweifelhaft sein, ob sie sich auf Reichenhaller oder österreichisches Salz beziehen. Jedenfalls hatte Reichenhall stark mit der Konkurrenz Halleins und des österreichischen Salzkammerguts, so der Salzwerke zu Hallstadt, Ischl, Aussee, zu kämpfen. Das Salz aus den letztgenannten Salinen scheint durch das allerdings häufiger wiederholte Verbot, Salz wieder die Donau gen Regensburg also in Bayern, einzuführen[1]) mit Erfolg abgehalten zu sein. Anders aber beim Halleiner Salz. Der Handel mit diesem war zu Lande[2]) durch Bayern zwischen Landshut und dem Gebirge (Tirol) generell verboten, so hatte Herzog Heinrich im Jahre 1337 zugunsten Reichenhalls bestimmt.[3]) Diese Verordnung bestätigte Kaiser Ludwig im Jahre 1341 und gab ihr dadurch noch besonderen Nachdruck, daß er der Stadt Reichenhall erlaubte, den Handel mit dem »armen« Salze, wie das Halleiner im Gegensatz zu dem »reichen« Salze Reichenhalls hieß, mit Gewalt zu verhindern.[4]) Trotzdem scheint das Verbot nicht recht wirksam gewesen zu sein; denn bei der im Jahre 1430 nach Reichenhall gesandten Abordnung herzoglicher Räte wird als erstes gefordert, die Herzöge möchten gnädiglich wenden, daß kein armes Salz zwischen Landshut und dem Gebirge gefahren würde.[5]) Nur die Stadt München wurde im Jahre 1336 von den Verkehrsbeschränkungen bezüglich des Halleiner Salzes ausgenommen. Kaiser Ludwig verlieh dieser Stadt, die bis dahin nach der Bestimmung der goldenen Bulle verpflichtet war, aus der Salzniederlage in Wasserburg ihren gesamten Bedarf zu decken, das Recht, Salz zu Halle (Reichenhall) Hallein oder Schellenberg und an allen Sieden und Städten, wo immer sie es fänden, zu kaufen und zum Weiterhandel

---

[1]) R. G. U. Fasc. 2, 26, 7, 85; Lori, l. c, Beil. 5, S. 8; Beil. 6, S. 9.

[2]) Lori, l. c. Beil. 11, S. 11 f.

[3]) Salzwesen, Fasc. 1.

[4]) R. G. U. Fasc. 4, 41; Lori, l. c. Beil. 10, S. 11.

[5]) R. G. U. Fasc. 14, 173.

niederzulegen.[1]) Darüber beklagte sich Reichenhall oft bitter. Im Jahre 1435 verhandelten die Herzöge über diese Angelegenheit mit der Stadt München; diese habe erklärt, so schreiben die Herzöge,[2]) man fände in Wasserburg zuweilen kein Reichenhaller Salz vor; deshalb sei sie gezwungen, auch Halleiner Salz zu führen. Zu ähnlichen Auseinandersetzungen kam es auch später noch häufig. Im Jahre 1467 gestattete Herzog Ludwig den Räten und Siedern zu Reichenhall, sich dem nicht hergebrachten Handel von Hallein durch Oetting und Ampfing »entgegenzusetzen« ;[3]) dagegen machten sich die oberbayrischen Herzöge anheischig, zu beweisen, daß dieser Handel altherkömmlich wäre.[4])

Außer den schon erwähnten Salzniederlagen zu München und Wasserburg gab es noch solche zu Mühldorf,[5]) Neuburg, Ötting, Traunstein, Neustadt, Landsberg, Burghausen und Ingolstadt. Da das Salz gegen andere Waren, besonders gegen Getreide, eingetauscht wurde, erwuchs diesen Städten aus dem Niederlagsrecht ein bedeutender Gewinn. Daher waren sie auf eine geregelte Förderung des Salzhandels wohl bedacht. So hatte der Magistrat der Stadt München[6]) festgesetzt,[7]) nur

---

[1]) R. G. U. Fasc. 3, 34.

[2]) R. G. U. Fasc. 14, 189.

[3]) R. G. U. Fasc. 27, 294.

[4]) R. G. U. Fasc. 27, 301.

[5]) Der Erzbischof von Salzburg erwirkte im Jahre 1290 vom Kaiser Heinrich VI. die Erlaubnis, »ut in burgo Mueldorf fiat exoneratio et depositio salis ab Halla ducti . . . ut qui salem emere voluerint, ad eundem burgum veniant pro ipso sibi in loco illo comparando« (v. Inama-Sternegg, l. c. S. 597, Anm. 2).

[6]) In anderen Städten wird der Salzhandel ähnlich geregelt gewesen sein. In Ulm herrschte Zunftzwang für alle Großkaufleute mit Eisen oder Salz (weniger als 10 Scheiben durften in Ulm nicht verkauft werden). Im Jahre 1512 nahm der städtische Magistrat den Salzhandel ganz in die Hand. (Jäger, Karl, »Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters I. Bd; Ulm's

Bürger mit einem Steuerkapital von 30 ℔ ₰ dürften mit Salz handeln. Vom Jahre 1427 an mußte dieses 100 ℔ ₰ betragen. Die Münchener Salzkaufleute einigten sich zur wirksamen Wahrung ihrer Interessen in besonderen Salzsennterzünften. Um ein Überangebot an Salz zu verhindern, trafen sie unter sich die Abmachung,[8]) es solle wöchentlich nur eine bestimmte Menge nach München geführt werden; zugleich veranlaßten sie die Salzkaufleute aus Wasserburg, kein Salz nach München zu transportieren.

Jeden Sonntag zur Vesperzeit versammelte sich die Zunft auf dem Rathause, wo unter dem Vorsitze des Bürgermeisters der Fuhrlohn für die Woche festgesetzt wurde. Alsdann wurde durch Würfellos bestimmt, in welcher Reihenfolge die Wagen der einzelnen Sennter an den Salzniederlagen abgefertigt werden sollten. Diejenigen Sennter, die zu Fuß gingen, mußten darauf sofort, die anderen, welche zum Markt ritten, früh am folgenden Morgen die Stadt verlassen. Am Montag zur Vesperzeit begann man mit dem Einkauf des Salzes in Wasserburg; bis Samstag nachts mußten sämtliche Salzwagen von dort abgefahren sein. Alljährlich am weißen Sonntag fand eine große Zusammenkunft der Salzsennter auf dem Rathause statt, auf der über den Salzhandel beraten wurde. Zu dem bei dieser Gelegenheit stattfindenden Festschmaus wurde — eine besondere Ehrung dieser Zunft — aus dem Stadtsäckel eine Summe beigesteuert, »damit die Sennter ihre Losung und ihr Geld desto förderlicher an den Zoll trügen.« Im Jahre 1406 ließ der Magistrat an dem jetzigen Promenadenplatz, der damaligen Kreuzgasse, einen

---

Verfassungs-bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter.« Stuttgart und Heilbronn 1831, S. 667 ff.) In Augsburg war der Salzhandel ebenfalls obrigkeitliches Alleinrecht (Hüllmann, Karl Dietrich, »Städtewesen des Mittelalters,« Bonn 1826—29, Bd. II, S. 109).

[7]) Die bayerischen Annalen, l. c. S. 827 ff.

[8]) Salzwesen, Fasc. 2 d.

Gredstadel bauen, der 1425 bedeutend erweitert wurde. Zur Aufsicht und Kontrolle über den Salzhandel war ein sogen. Krotelschreiber angestellt, welcher dem Rate der Stadt München sowohl wie dem Reichenhalls vereidigt wurde. Dieser hatte das Salz in einem kupfernen Normalkrotelmaß nachzumessen, das mit dem am Reichenhaller Stadttor verwendeten übereinstimmte. Hierfür erhob er besondere Gebühren, wovon er ein Drittel an die Stadtkammer abzuführen hatte.

Der Wichtigkeit des Salzniederlagsrechts entsprechend bewarben sich die Städte eifrig um dieses und errichteten zum Teil aus eigener Initiative Niederlagen. So hatte sich die Stadt Passau eine Salzniederlage angemaßt. Herzog Heinrich beschwerte sich hierüber und rief die Hilfe des Passauer Bischofs an, der versprach,[1]) ihm zu seinem Rechte verhelfen zu wollen. Ihren gemeinsamen Bemühungen gelang es dann im Jahre 1404, Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt zu dem Versprechen zu bewegen,[2]) die Salzniederlage aufzuheben. Auch die anderen oben genannten Städte hatten die Niederlagen nicht ohne Unterbrechung. Auf die Vorstellungen Reichenhalls, die Niederlage zu Traunstein schade Reichenhall, hob der Herzog diese im Jahre 1359 auf;[3]) im Jahre 1374 wurde sie jedoch von den Herzögen Friedrich[4]) und Johann[5]) wieder bestätigt. Wegen Benachteiligung in ihren Zöllen hoben die Herzöge im Jahre 1376 die Salzniederlagen Wasserburg, Traunstein und Landsberg auf; in Oberbayern sollte nur noch die zu München bestehen bleiben. Die Städte und Märkte nördlich und westlich von München sollten ihren Bedarf an Salz dieser Niederlage entnehmen, alle anderen aber nach Reichenhall fahren und dort ihre

---

[1]) Lori, l. c. Beil. 12, S. 18.

[2]) Lori, l. c. Beil. 13, S. 19.

[3]) R. G. U. Fasc. 5, 49.

[4]) R. G. U. Fasc. 6, 64 a.

[5]) R. G. U. Fasc. 6, 64 b.

Wagen beladen.[1]) Im Jahre 1385 wurde die Aufhebung der Salzniederlagen für sämtliche Legstätte verfügt.[2]) Diese Bestimmung scheint jedoch bald wieder außer Kraft getreten zu sein; denn sie wurde im Jahre 1404 durch Übereinkunft der Herzöge von Ober- und Niederbayern für 2 Jahre dahin erneuert,[3]) daß die Salzniederlagen zu Landshut, Wasserburg und auch München zugunsten der Stadt Reichenhall abgeschafft wurden. Nur hier sollte für diese Zeit Salz geladen werden dürfen.

In Reichenhall nun verkauften Sieder und die vom Rate bezeichneten Sennter das dort gewonnene Salz. Anscheinend waren die Sieder verpflichtet, den letzteren, solange sie den angemessenen Preis zahlten, so viel Salz zu überlassen, als diese absetzen konnten; erst wenn sie nicht genug zahlten, durften die Sieder ihr Salz selbst »vertun«.[4]) Die Sieder hatten aber als besonderes Privileg die »Pettschaft«, d. h. die Erlaubnis, ungehärtetes oder Plachensalz zu verkaufen während 12 Wochen im Jahr, im Frühjahr und im Herbst je 6 Wochen.[5]) Dieses Plachensalz war billiger als das Scheibensalz; denn, so schrieb Herzog Ludwig im Jahre 1465, die Führung des Plachsalzes sei eine Neuerung, doch habe er des gemeinen Mannes Notdurft bedacht und deshalb die Plachenfahrt geduldet.[6]) Nur die herzoglichen Urbarleute durften Plachsalz führen[7]) und zwar nur auf der unteren Straße.[8])

---

[1]) R. G. U. Fasc. 6, 67.

[2]) R. G. U. Fasc. 7, 85.

[3]) R. G. U. Fasc. 9, 122.

[4]) R. G. U. Fasc. 5, 58; vergl. auch die Beilage.

[5]) R. G. U. Fasc. 6, 67; Reichenhall, Gericht No. 7 a: »ainst bey dem graz und ainst bey dem heu.«

[6]) Neub. Cop. No. 38, fol. 298 f.

[7]) R. G. U. Fasc. 6, 67.

[8]) Salzwesen, Fasc. 2 c.

Der Preis für Plachen- wie für Scheibensalz war genau vorgeschrieben. Die erste Salzpreisbestimmung, die, wie oben erwähnt, durch die Herzöge erfolgte, stammt aus dem Jahre 1328.[1]) Das weiche, d. h. ungepfieselte Fuder sollte 4 ℔ Öttinger oder Salzburger kosten; 1329 wurde als Verkaufspreis für das weiche Fuder 4½ ℔, für das harte Fuder 5 ℔ Öttinger festgesetzt.[2]) Im Jahre 1368 bestimmten die Herzöge für das Fuder Salz 8 ℔ Wiener,[3]) 1381 für das Fuder weiches Salz 7 ℔, hartes 8 ℔ Wiener,[4]) 1391 5 resp. 6 ℔ Amberger.[5]) Vom Jahre 1477 an sollte nach der Salzordnung Ludwigs ein Fuder weiches Salz 7 ℔, ein Fuder hartes 8 ℔, eine Scheibe 29 ℔ und ein gut Krötlein 15 ℔ 6 ß kosten. Für das dem herzoglichen Salzmeister zum Verkauf angebotene Salz sollten die Sieder etwas weniger erhalten und zwar für die Scheibe Salz 28 ℔ und für ein gut Krötlein 15 ℔ 78 ℔. Das an dem sonst üblichen Kaufpreis fehlende Geld sollte der Käufer an dem Stadttore entrichten. Die Hälfte der auf diese Weise erhobenen Abgaben sollte dem Herzog zustehen, der dafür das Schloß zu Reichenhall aufbessern zu lassen versprach, für die andere Hälfte sollte die Stadt notwendige Bauten und Verbesserungen vornehmen lassen. An jedem Samstag sollten diese Einnahmen zwischen dem Salzmeister und dem Stadtkämmerer geteilt werden.[6]) Diese Regelung des Salzhandels scheint jedoch bei den Siedern nur wenig Gegenliebe gefunden zu haben. Nur eine verhältnismäßig geringe Menge Salz überließen sie dem Salzmeister, so im Jahre 1479 nur 11 ℔ 4 ß

---

[1]) R. G. U. Fasc. 2, 25.
[2]) R. G. U. Fasc. 2, 27.
[3]) R. G. U. Fasc. 5, 58.
[4]) R. G. U. Fasc. 7, 75.
[5]) R. G. U. Fasc. 8, 99.
[6]) Salzwesen, Fasc. 2 d.; s. auch die Beilage.

Fuder = 1656 Ctr.[1]) Nach wie vor verkauften sie ihr Salz freihändig zu dem vom Herzoge bestimmten Preise, der im Jahre 1488 für das Fuder hartes Salz auf 10 ₰, für eine Scheibe auf 33 ₰ festgesetzt wurde.[2]) Herzog Georg erhöhte diesen Preis im Jahre 1492 und zwar für ein Fuder um 3 Haller, für eine Scheibe um 4 ₰ und für ein gut Krötlein um 2 ℔ 2 ß 4 ₰.[3])

Auch in den Städten, in denen sich eine Salzniederlage befand, übten die Herzöge über den Verkaufspreis eine Kontrolle aus. Sie bestimmten, daß die Salzhändler in Traunstein an einer Scheibe einen Pfennig, in Wasserburg zwei und in München drei Pfennig verdienen durften.[4]) Man scheint sich jedoch um solche Bestimmungen nicht viel gekümmert zu haben. Die Reichenhaller Sieder klagten nämlich, man nähme in Traunstein und Wasserburg wohl 18 ₰ darüber und von München wußten sie zu berichten, daß man im Jahre 1478 für ein gut Krötlein 84 Gulden und mehr fordere, wogegen es früher nur 64 Gulden gekostet habe.[5]) Doch auch das ist schon etwa das Vierfache des in Reichenhall gezahlten Preises,[6]) was sich zum Teil jedoch auch aus den hohen Transportkosten erklären läßt. Wie hoch sich diese beliefen, ist aus einer vom Reichenhaller Salzmeister aufgestellten Rechnung[7]) ersichtlich. Nach dieser hatte er im Jahre 1479 37 Scheiben »Mueßsalz« nach Burghausen geliefert, die Scheibe zu 31 ₰ gerechnet. In Rechnung gesetzt

---

[1]) Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1.

[2]) Salzwesen, Fasc. 2 d.

[3]) Lori, l. c. Beil. 88, S. 126.

[4]) Salzwesen, Fasc. 2 d.

[5]) Ibidem.

[6]) In Reichenhall kostete ein gut Krötlein um diese Zeit 15 ℔ 78 ₰. Der ung. Gulden galt damals 1 ℔ 1 ß, der rheinische 7 ß (Schmeller I, 897).

[7]) Mueßsalz ist das Stiftungs- oder vertragsmäßig für die Küche von Klöstern etc. zu liefernde Salz (Schmeller).

hatte er aber mit dem Fuhrlohn 8 ℔ 5 ß, 28 ₰, das macht für die Scheibe 57 ₰. Die Unkosten betrugen also für die Scheibe 26 ₰ oder 84% des Warenwertes. Für Landshut überstiegen diese sogar um ein Bedeutendes den Einkaufspreis des Salzes in Reichenhall, wie sich aus gleicher Rechnung ergibt. Bis Landshut hatte eine Scheibe rund 50 ₰ Unkosten zu tragen d. h. also 165% des Warenwertes. Der Lohn wurde wöchentlich mit den Fuhrleuten vereinbart.[1]) Er erhöhte sich besonders aus dem Grunde, weil die Fuhrleute oft mehrere Tage in Reichenhall warten mußten, bis ihre Wagen beladen wurden. Das bildete eine der Hauptklagen der Städte, die von Reichenhall Salz entnahmen. Der Herzog ermahnte die Sieder wiederholt deswegen,[2]) jedoch ohne Erfolg; denn eine solche Verzögerung der Abfertigung lag im Interesse der Sieder. Im Jahre 1444 war ihnen nämlich erlaubt worden, das Salz gegen Getreide und andere Waren auszutauschen und mit diesen ein Gewerbe zu treiben.[3]) Das wußten sie für sich wohl auszunutzen. Warteten leere Wagen und solche mit Getreide auf Abfertigung, so ließen sie die leeren Wagen stehen und beluden nur die Getreidewagen mit Salz,[4]) um auch vom Getreidehandel noch einen Gewinn für sich erzielen zu können. Waren aber nur Getreidewagen da, so mußten auch diese zunächst warten; man zwang die Fuhrleute so, ihr Getreide um einen möglichst geringen Gegenwert an Salz auszutauschen.[5])

Eine weitere immer wiederkehrende Klage war die wegen ungenauen Maßes. So meldete im Jahre 1437 Herzog

---

[1]) Die bayerischen Annalen, l. c. S. 827 f; Lori, l. c. Beil. 31, S. 28.

[2]) R. G. U. Fasc. 27, 291; 28, 306.

[3]) R. G. U. Fasc. 19, 233.

[4]) Salzwesen, Fasc. 2 a.

[5]) Salzwesen, Fasc. 2 d.

Ernst der Stadt Reichenhall, es seien ihm solche Beschwerden aus München, Augsburg und Memmingen zu Ohren gekommen.[1]) Eine gleiche Klage der schwäbischen und Münchener Kaufleute berichtete der Rat der Stadt München im Jahre 1452.[2]) Diesen wiederholten Ermahnungen schenkte der Reichenhaller Rat insofern Gehör, als er eine verschärfte Kontrolle über den Salzhandel ausübte. Jeder Ratsherr erhielt das Recht, jederzeit auf einer Stoßstätte Scheiben nachmessen zu lassen.[3]) Bei Strafe hatte jeder Sieder und Senntter sein besonderes gebranntes Zeichen (»Prannt«) an jeder von ihm gestoßenen Scheibe anbringen zu lassen. Von dem vierten oder fünften aus der Stadt gehenden Wagen wurde am Tor eine Scheibe entnommen und in den Meßkeller gebracht. Waren etwa 12 Scheiben eines Prannts in diesem, so wurde jede Scheibe in Gegenwart eines Ratsherrn, des vereidigten Stadtschreibers, des Amtmanns, Packzollners, Groppers,[4]) Stoßers und Podenfahers nachgemessen. Hielt eine Scheibe das Maß nicht, so war der Sieder oder Sennter mitsamt den Arbeitern der darauf gelegten Strafe verfallen. Dieses »Wandl« oder Bußgeld betrug pro Scheibe 1 ℔ ß, wovon die eine Hälfte dem Herzog, die andere der Stadt zufloß. Außerdem erhielt das Gericht 36 ß und zwar der Pfleger und der Amtmann zusammen 12 ß, der Packzollner und der Stadtschreiber je die gleiche Summe. Von diesem Wandl trug der schuldige Sieder oder Sennter ½ ℔ ß, den Rest hatten die Werkleute unter sich zu verteilen, und zwar mußte der Stoßer als der Hauptschuldige davon 3 ß 14 ß bezahlen, der Podenfaher 52 ß u. s. w. Hatten von den 12 nachgemessenen Scheiben eines Sieders

---

[1]) R. G. U. Fasc. 15, 194; 27, 296.

[2]) R. G. U. Fasc. 21, 258.

[3]) Reichenhall, Gericht No. 7 a, fol. 84 f.

[4]) Gropper = Arbeiter beim Laden der Salzwagen (Schmeller).

oder Sennters 3,4 oder mehr das richtige Maß nicht, so wurde dieser mit seinen Arbeitern nach des Rates Rat an Leib und Gut gestraft.[1]) Zeigten sich bei einem Sieder oder Sennter zu häufig Unterschleife, sodaß der Rat den Ruf der Stadt für gefährdet hielt, so konnte er diesem mitsamt den Arbeitern verbieten, weiterhin Scheiben zu stoßen und im Salzsieden zu arbeiten.[2])

Kapitel V.

Die vom Salze erhobenen Abgaben.

Fragen wir uns zunächst nach der Quelle, aus der das Besteuerungsrecht floß.[3])

Über die Rechtsverhältnisse an den Salzquellen ist uns aus der ältesten Zeit nichts Sicheres bekannt. Wie aus den uns vorliegenden Urkunden hervorgeht, bildete sich mit Vervollkommung der Betriebsanlagen, die immerhin eine gewisse

---

[1]) Reichenhall, Gericht No. 7 a, fol. 83 ff.

[2]) Salzwesen, Fasc. 2 d.

[3]) Man vergl. hierzu wie zu den ganzen theoretischen Ausführungen über Salzsteuern Zachariä, H. A. »Über Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere« (Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. XIII,) Tübingen 1852 S. 319 ff sowie Offenbächer, Albrecht, »Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum Jahre 1867« (Schanz, Finanzarchiv Jahrg. XXII., Bd. I) S. 222 ff, Stuttgart und Berlin 1905 und 1906; Wetzel, Erich, »Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle.« Breslau 1893.

Kapitalinvestition bedeutete, von selbst ein Sondereigentum an den Salzwerken heraus. Daß diese dem Staate oder dessen Repräsentanten, dem Könige, ausschließlich zugestanden haben, dafür finden sich weder in Reichenhall noch für andere Salinen Beweise. Den Bayernherzögen fielen die Salzwerke nach Vertreibung der Römer als Eigentümern zu. Nur als solche verfügten sie über die Salzwerkanteile. Die von der Salzquelle zu entrichtenden Abgaben, von denen verschiedentlich die Rede ist, sind wohl nur als aus der Grundherrschaft fließend zu betrachten, wie sie auch ausdrücklich als »census dominicus« bezeichnet werden.[1]) Auch die fränkischen Könige, denen die bayrischen Herzöge seit Theodbertus unterworfen waren, übten Regalrechte an der bayrischen Saline nicht aus.

Ueberhaupt kann in der älteren Zeit von einem eigentlichen Regal nicht gesprochen werden. Dieser Begriff als Rechte umfassend, die Private ausschließen oder in der Ausübung beschränken und nur dem Regenten als Inhaber der öffentlichen Gewalt zustehen, kommt erst im 11. Jahrhundert auf.[2]) Bei der Reichenhaller Saline konnte sich ein Regalrecht, auch als dieses allgemein anerkannt war, schon aus dem Grunde nicht äußern, weil sich die Brunnenanteile, wie aus früheren Ausführungen hervorgeht, schon vor Aufstellung des Regalitätsprinzips in den Händen Privater befanden, denen das Eigentumsrecht nicht beschnitten werden konnte.

An dieser Tatsache änderte auch die goldene Bulle Karls IV. im Jahre 1356 nichts, welche die Regale, die

---

[1]) Indiculus Arnonis I, 3; Breves notitiae Salisburgenses II, 5.

[2]) Die erste für Inanspruchnahme kaiserlichen Salzregalrechts einigermaßen beweiskräftige Urkunde stammt aus dem Jahre 1064, indem Kaiser Heinrich dem Pfalzgrafen Friedrich das Recht der Salzsiederei verlieh. Zachariä, l. c. S. 344.

bisher allein dem Kaiser zustanden, in aller Form den Kurfürsten überwies.)

Machten sich also irgend welche Hoheitsrechte an der Salzquelle selbst nicht geltend, so konnten dem Landesherrn finanzielle Einnahmen nur durch Erhebung der im Mittelalter so beliebten Wegezölle erwachsen.[2])

Ursprünglich hatte nur der König das Recht, Zollstätten zu errichten und Zölle zu erheben Dieses königliche Recht wurde im Prinzip auch noch anerkannt auf der zwischen 903 und 906 zu Raffelstetten stattfindenden Versammlung. Den Anlaß zu dieser bildeten die Klagen der bayrischen Grafen, Bischöfe und Aebte wegen der allenthalben erhobenen ungerechten Wegezölle.[3]) Schon dieser Umstand beweist, daß das alleinige Zollrecht des Königs bei dem Verfall der königlichen Gewalt unter den letzten Karolingern bereits nicht mehr durchgeführt wurde. Die Reichsstände bereicherten sich auch hier auf Kosten des Reiches[4]) Das von diesen nach und nach usurpierte Zollprivileg wurde dann auch förmlich bestätigt und anerkannt durch des Reiches Oberhaupt. Im Jahre 1220 versprach Kaiser Friedrich II. er wolle die in den Gerichtsbezirken der

---

[1]) Die goldene Bulle besagt bezügl. der aus den Salinen fließenden Rechte Cap. IX, § 1: Presenti Constitutione in perpetuum valitura statuimus et de certa scientia declaramus, quod . . . nec non universi et singuli Principes Electores . . . universas . . . salis tam inventas quam inveniendas in posterum . . . tenere juste possint et legitime possidere cum omnibus juribus nullo prorsus excepto prout possunt seu consueverunt talia possideri (Zachariä l. c. S. 360 f.)

[2]) Man vergl. hierzu Falke, Johannes, »Die Geschichte des deutschen Zollwesens«, Leipzig, 1869.

[3]) Mon. Boic. XXVIII, 2, S. 203 f.; Oefelius, l. c. S. 718.

[4]) Die Könige beschenkten einzelne Fürsten mit dem Zollrecht. So erhielt der Salzburger Erzbischof von Ludwig dem Kinde zwei Zollstätten. (Kurze Geschichte, l. c. Beil. No. 1 S. 3.) v. Koch-Sternfeld II, S. 130 nimmt als diese Mauthausen und Brodhausen an; es sind die ersten im Zusammenhang mit Salz genannten Zollstätte.

geistlichen Territorialherren erhobenen Zölle unerschütterlich erhalten und schützen, sie weder selbst aufheben noch eine Verletzung derselben durch andere dulden.[1])

In dem hier in Betracht kommenden Bayern stellten sich infolge der zahlreichen Länderteilungen mehrfach Komplikationen zwischen den herzoglichen Vettern heraus. In den dabei abgeschlossenen Verträgen bildete die Regelung des Zoll- und Mautwesens stets einen wichtigen Passus.[2])

Außer den Landesherren müssen sich auch die niederen Reichsstände schon früh im Besitz von Zollstätten befunden haben. Bereits im Jahre 1192 vermachte Graf Dietrich von Wasserburg dem Kloster Schäftlarn den Zoll zu Hohenau vom Salz und anderen Waren[3]) und 1244 verlieh Graf Konrad von Wasserburg der Kirche St. Zeno als Seelgerät jährliche zollfreie Durchfahrt von 30 Karren Salz durch seine civitas Hohenau.[4]) Wahrscheinlich noch früher hatten die Grafen von Plain als Hallgrafen des Reichenhaller Gebiets an der Straße zwischen Carlstein und Vager ein Zollhaus, das ihnen sehr beträchtliche Einnahmen brachte.[5])

---

[1]) Mon. Germ. Hist. Leges II. pag. 236; Falke, l. c. S. 33: »Item nova thelonea et novas monetas in eorum territoriis sive jurisdictionibus, eis inconsultis seu nolentibus non statuemus decetero; sed antiqua theloncea et jura monetarum eorum ecclesiis concessa inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur; nec ipsi ea infringemus, nec ab aliis ledi permittemus modis aliquibus, utpote monete turbari et vilificari solent similitudinibus ymaginum, quod penitus prohibemus.«

[2]) Bei der Teilung Oberbayerns zwischen den Herzögen Rudolf und Ludwig im Jahre 1310 kamen diese dahin überein, daß nur mit gegenseitiger Übereinstimmung Veränderungen im Zollwesen im Lande des einen wie des anderen vorgenommen werden durften. (Mon. Wittelsbac. II., S. 168 f)

[3]) Mon. Boic. VIII, S. 521.

[4]) R. G. U. Fasc. 1,3.

[5]) Zeitschrift für Bayern und die angränzenden Länder, II. Jahrg., X. Heft, S. 354, München 1817.

Zwischen Landsberg und Memmingen übten die Grafen von Rechberg ihr Zollprivil(leg) aus[1]), südwestlich davon die Grafen von Fürstenberg und Neltenberg.[2])

Außer den schon genannten Zollstätten gab es für Salzdurchfuhr in Betracht kommend noch solche zu Reichenhall, Altenmarkt, Ampfing, Dorffen, Traunstein, Mauthausen, Trostberg, Dingolfing, Pfarrkirchen, Maulfurt, Rosenheim, Oetting, München, Landshut, Ingolstadt, Landsberg, Neuburg, Rain, Friedberg, Frautenhausen, Hohenwardt, Vilsbiburg, Chamb, Choesting, Stammheim, Erding, Braunau und Schärding.

Die erste auf Salz bezügliche Zollverordnung bilden die sog. Leges portoriae Boiorum, die auf der bereits mehrfach erwähnten Versammlung zu Raffelstetten zwischen den Jahren 903 und 906 von Kaiser Ludwig dem Kinde erlassen wurden.[3]) Hier wurde das Prinzip aufgestellt, es sollte das für den Privathaushalt bestimmte Salz ebenso wie das im Nahhandelsverkehr transportierte zollfrei sein. So waren allgemein die Bayern, welche Salz für ihren eigenen Haushalt führten und dies eidlich versicherten sowie die Salzschiffe aus dem Traungau von der Zollentrichtung befreit. Auch in späterer Zeit blieb eine solche Sonderabfertigung im großen und ganzen noch in Kraft. So wurde nach den Aufzeichnungen der Saalbücher z. B. für Traunstein bestimmt, es brauchten die Bürger, welche auf ihren eigenen Wagen Salz von Reichenhall führten, keinen Zoll zu entrichten. Taten sie es aber um Lohn oder ließen sie ihr Salz durch andere fahren, so mußte von diesen Wagen der gleiche

---

[1]) Falke, l. c. S. 75.

[2]) Ibidem.

[3]) Mon. Boic. XXVIII, 2, S. 204f; Oefelius, l. c. Tom. I. pag. 718. Die Abgaben auf Salz sind hier wie auch im folgenden neben denen auf andere Waren wie Getreide aufgeführt.

Zoll entrichtet werden wie von denen eines „Gastes“.[1]) Dieselbe Bestimmung galt auch für Trostberg[2]) und Pfarrkirchen.[3]) Von dem Getreide, das zu Reichenhall gegen Salz eingetauscht wurde, brauchte man zu Dingolfing keinen Zoll zu entrichten.[4]) Die Bürger von Landshut und Piburg hatten bei der Zollstätte Hohenwardt noch das besondere Privileg, unter derselben Bedingung außer Getreide noch Wein und Fleisch zollfrei durchzuführen.[5]) Im übrigen aber war von allem Salz ein Zoll zu entrichten. Schon in den Leges portoriae Boiorum ist ein Wege- resp Flußzoll und ein Marktzoll zu unterscheiden. Wer mit seinem Schiff über den Passauer Wald hinaus bis nach Rosdorf fuhr, um dort oder in einer anderen Stadt Markt abzuhalten, hatte eine Abgabe zu entrichten. Von einem ordentlichen Salzschiff — als solches wurde ein mit 3 Schiffsleuten bemanntes angesehen — sollten zu Ebersburg 3 Scheffel Salz gegeben werden. Wer darüber hinausfuhr, um sein Salz zu verkaufen, hatte dazu noch eine weitere Abgabe zu entrichten.[6])

---

[1]) Mon. Boic. XXXVI, 2, S. 204.

[2]) Ibidem S. 202.

[3]) Ibidem S. 194.

[4]) Ibidem S. 193.

[5]) Ibidem S. 197.

[6]) Naues vero, que ab occidentalibus partibus postquam egresse sint silvam pataviam et ad Rosdorf uel ubicumque sedere uoluerint et mercatum habere, donet pro theloneo semidragmam idem (nach anderer Lesart [Waitz, Verfassungsgeschichte, l. c. IV, S. 59 f] id est scoti 1) scoti id est sinferius ire uoluerint ad Lintzam de una Naui reddant III seminodos idem (id est) III scafilos de Sale . . . Bawari . . . sine theloneo emant, qui necessaria sunt . . . Item de nauibus salinariis postquam siluam transierunt, in nullo loco licentiam habeant emendi uel uendendi uel sedendi antequam ad Eperaespurch perueniant. Ibi de una queque naui legitima idem quum tres homines nauigant . . . exsoluant de Sale scafilos III. nihilque amplius ex iis exigatur, sed pergant admittarim

Der Zoll wurde also ursprünglich in natura entrichtet. Das muß auch später noch lange Zeit wenigstens neben Geldabgaben üblich gewesen sein; denn aus Wasserburg ist uns berichtet, daß Ende des 13. Jahrhunderts aus den dortigen Zolleinkünften an Private und Klöster abgesehen von Geld auch Naturalabgaben an Salz zu entrichten waren.[1])

Ob in späterer Zeit in jeder Stadt, wo ein Salzmarkt stattfand, ein besonderer Salzmarktzoll erhoben wurde und ob dieser in den Stadtsäckel floß, läßt sich nicht feststellen. Urkundlich nachweisbar aus dem 13. Jahrhundert ist ein solcher Salzmarktzoll nur in Augsburg[2]) Schrobenhausen[3]) Dorffen[4]) Rotenburg[5]) und Erding[6]); im letztgenannten Ort zahlte nur der Gast, der Bürger war davon frei. In Rotenburg betrug dieser Zoll für den Bürger 2 ₰ pro Scheibe, für den wiederverkaufenden Höcker aber 6 ₰.

Der Durchfuhr- oder Wegezoll wurde verschieden hoch bemessen je nach Scheiben, Saum- oder Plachensalz. Am schwierigsten gestaltete sich die Verzollung des Plachensalzes. Anfangs hatte der Mautner jedes Fuder nach seinem Ermessen

---

uel ubicunque tunc temporis salinarum mercatum fuerit constitutum et ib similiter persoluant idem III scafil. de sale . . . Si autem transire uoluerin ad mercatum moravorum (Marahorum) iuxta estimationem mercationis terre temporis exsoluat solidum unum denarium et licenter transeat.« (Oefelius l. c. pag. 817)

[1]) Mon. Boic. XXXVI, 2, S. 239 f. Feoda soluenda singulis annis de theloneo Wazzerburch: Henricus et G. de Prisingen salis VIII schiben et duas mensas ferri. item Friuntspergarius II libras denariorum . . Jtem ecclesie de Furstenuelt salis IV schiben. Pert. de Inningen II schiben salis. Item W. de Iringespurch salis II schiben item Sammerdorferio IV schiben salis.

[2]) Mon. Boic. XXII, S. 5.

[3]) Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1.

[4]) Mon. Boic. XXXVI, 2, S. 267.

[5]) Ibidem S. 209.

[6]) Bensen, Heinr. Wilh. Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichstadt Rotenburg, Nürnberg 1837, S. 319.

in Scheiben umzurechnen und davon den Zoll zu erheben.[1]) Nach der Salzordnung des Herzogs Ludwig aus dem Jahre 1465 sollte das Plachensalz nach Anzahl der Pferde, die vor den Salzwagen gespannt waren, verzollt werden.[2]) Fuhr man auf der Straße von Reichenhall nach Braunau, so war für jedes Pferd 50 ₰ zu entrichten. Benutzte man eine andere Straße, so verzollte man das Salz in Reichenhall und ließ sich dies durch den Mautner bescheinigen. Konnte der Salzfuhrmann einen solchen Zollzettel nicht vorweisen, so hatte er den Wagen Plachensalz zu 26 Scheiben gerechnet zu dem vorgeschriebenen Scheibenzollsatz nachzuverzollen.[3])

Das auf Saumrossen geführte Salz sollte nach derselben Verordnung Ludwigs nach Scheiben — ein Saumroß = 2 Scheiben — gerechnet und verzollt werden.

Die Scheiben wurden im 13. Jahrhundert in gradueller Abstufung verzollt. So hatte man zu Traunstein von dem Wagen mit Salz bis zu 12 Scheiben 4 ₰, von 12 – 20 Scheiben 5 ₰ Oettinger zu zahlen.[4]) Später wurde der Zoll proportional nach Anzahl der Scheiben erhoben, doch an verschiedenen Zollstätten verschieden hoch. Zusammenfassend kann man sagen, daß der Zoll auf der oberen Straße höher war als auf der unteren. Daher ist die Verordnung, die obere Straße solle vor der unteren gefördert werden[5]), wohl zu verstehen. So betrug z. B. der Scheibenzoll auf der unteren Straße über Wasserburg: in Reichenhall 1 ₰, Oetting 4 ₰, Ampfing 2 ₰; auf der oberen Straße über Wasserburg: in Reichenhall 1 ₰, Traunstein 2¼ ₰, Wasserburg 6 ₰.[6]) Es brachte also der

---

[1]) Mon Boic. XXXVI, 2, S. 195, 197, 202.

[2]) Neub. Cop. No. 38 fol. 298 ff.

[3]) Darin war zugleich eine Strafe für Zollhinterziehung einbegriffen; denn ein Wagen war nur mit 12—16 Scheiben beladen (Fasc. 1264 Salinenwesen No. 1; Salzwesen Fasc. 3) der Defraudant mußte also etwa den doppelten Zollsatz entrichten.

[4]) Mon. Boic. XXXVI, 2, S. 204.

[5]) Salzwesen Fasc. 3.

[6]) Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1.

Zoll auf der oberen Straße bis München pro Scheibe $2^1/_4$ ß mehr ein, als auf der unteren. Dasselbe war der Fall mit dem Wagenzoll, der neben dem Scheibenzoll in den Legstätten noch erhoben wurde. Dieser betrug über Ötting: in Reichenhall 12 ß, Ötting 10 ß; dagegen über Wasserburg; in Reichenhall 12 ß, Mauthausen 5 ß, Traunstein 12 ß, Wasserburg 10 ß,[1]) was also bis München eine Differenz von 17 ß pro Wagen ausmachte. Eine besonders reiche Einnahme erwuchs den Herzögen aus den Niederlagen. Zum Teil hatten die Herzöge den Gredstadel, in dem das Salz niedergelegt wurde, selbst erbaut, was hervorgeht aus der Anordnung Herzog Heinrichs im Jahre 1413, die Reichenhaller möchten ihr Salz um den herkömmlichen Zins — 2 ß pro Scheibe — in den von ihm errichteten Stadel niederlegen.[2]) Wer aus einer Niederlage Salz entnahm, hatte einen Zoll zu entrichten. Dieser betrug z. B. in Ötting 2 ß, in Landshut 3 ß pro Scheibe[3]) und war auch dann fällig, wenn in den Legstätten das Salz nur von einem Wagen auf den andern geladen wurde.[4])

Es wurde eine scharfe Kontrolle über die Erhebung der Zölle ausgeübt. Herzog Ludwig verordnete für Ingolstadt, jeder Salzfuhrmann habe, bevor er sein Salz niederlege, dies beim herzoglichen Zöllner anzumelden und den vorgeschriebenen Zoll zu entrichten. Der Mauttner stellte darüber eine Zollquittung aus, die dann dem Torwächter des Gredstadels vorgezeigt werden mußte.[5])

---

[1]) Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1..

[2]) R. G. U. Fasc 11, 143.

[3]) Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1.

[4]) In Ötting betrug dieser Zoll z. B. 5 ß von der Scheibe (Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1).

[5]) Neub. Cop.-Buch No. 34, fol. 296.

Grundsätzlich von der Zollentrichtung befreit war kein Stand, wenigstens finden sich hierfür keine Beweise in den Urkunden. Wohl waren zahlreiche Klöster hiervon frei, aber nur auf grund besonders erteilter Privilegien und für eine bestimmte Menge Salzes.[1]) Zum Teil scheint diese Vergünstigung nur für ein Jahr erteilt zu sein; denn im Jahre 1473 richtete der Abt von Heiligkreuz »an den ehrsamen und weisen Mautter zu Schärding« die Bitte, ihn für das laufende Jahr vom Zoll zu befreien; das Kloster wolle dafür mit andächtigem und fleißigem Gebet dienen.[2])

Ob der Mauttner ein herzoglicher Beamter oder ob er selbständig war, ist aus alter Zeit nicht bekannt. Wir wissen nur, daß der Salzzoll teilweise noch bis ins 15. Jahrhundert hinein verpachtet wurde und zwar wohl erblich; denn im Jahre 1494 löste Herzog Georg Jorgen Schermeyer den Salzzoll zu Frontenhausen mit 6000 Gulden ab.[3]) Im Jahre 1403 verpachtete die Herzogin Magdalene den Zoll zu Reichenhall an Partlein Chastner für 640 ℔ Wiener jährlich.[4])

Schon aus den genannten Zahlen läßt sich in etwa das finanzielle Ergebnis der Salzzölle an den einzelnen Zollstätten ermessen. Aus einigen Städten sind uns jedoch auch genaue Zahlen berichtet. So betrug der Salzzoll zu Landsberg um das Jahr 1280 etwa 200 ℔ Augsburger,[5]) in einem Jahre des

---

[1]) So waren zollfrei für das Kloster Chiemsee 2 Wagen Mußsalz (Mon. Boic. II, S. 412) sowie dessen »Dienst« von 40 Fudern (Mon. Boic. II, S. 487 f); Altenhohenau 1 Wagen wöchentlich an den Zollstätten Reichenhall und Traunstein (Mon. Boic. XVII, S. 41), Undersdorf 24 Scheiben wöchentlich zwischen München und Augsburg (Mon. Boic. X, S. 295 f). Bernried das zum eigenen Gebrauch bestimmte Salz (Mon. Boic. VIII, S. 341 f) usw.

[2]) Salzwesen, Fasc. 2 d; ebenso Probst Konrad von St. Nicla.

[3]) Oefele, l. c. II, S. 477.

[4]) Reichenhall, Gericht No. 7 a, fol. 29 f.

[5]) Mon. Boic. XXXVI, 1, S. 201: Item secundum assercionem meliorum et antiquorum soluit theloneum salis CC libras augustenses.

14. Jahrhunderts 321 ℔ ß;[1]) im Jahre 1427 betrugen die Salzzolleinnahmen zu Landsberg vom Sonntag Laetare (30. März) bis St. Maria-Magdalenentag (22. Juli) 202 Gulden (ungarisch) 77 ℔ 5 ß 5 ₰; vom St. Maria-Magdalenentag bis St. Thomas (21. Dezember) 348 Gulden (ungarisch) 147 ℔ 43 ₰.[2]) Im Jahre 1469 betrug der Bruttoertrag der zu Landsberg vereinnahmten Salzzölle für Krotelsalz 1360 Gulden (ungarisch) und für Scheibensalz 775 ℔ 6 ß 10 ₰.[3])

Zu Reichenhall wurden im Jahre 1479 laut Rechnungsaufstellung des Pflegers eingenommen: an Scheibenzoll 698 ℔ 6 ß 9 ₰, von Kroteln 80 ℔ 3 ß 10 ₰, von Fudern 489 ℔ 3 ß 1 ₰.[4]) In demselben Jahre nahm man ein an Salzzoll:[5]) zu Altenmarkt 195 ℔ 4 ß 28 ₰; zu Traunstein an Wegezöllen insgesamt[6]) 1262 ℔ 3 ß 17 ₰; zu Mauthausen an Salzzoll 117 ℔ 10 ₰, zu Maulfurt 28 ℔ 7 ß 1 ₰, zu Rosenheim im ganzen 457 ℔ 3 ß 17 ₰.[7]) Im Jahre 1484/85 brachte der Salzzoll zu Ingolstadt laut einer ausführlichen Zollrechnung 272 ℔ 2 ß 5 ₰.[8])

Nicht alle Zolleinkünfte kamen dem Herzog zugute. Ein Teil derselben wurde, dem ureigensten Charakter der Wegezölle entsprechend, zur Verbesserung von Wegen und Brücken verwendet. Die hierfür aufgewendete Summe be-

---

[1]) Mon. Boic. XXXVI, 2, S. 521.

[2]) Salzwesen, Fasc. 2a.

[3]) Misc. Fasc. 1.

[4]) Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1.

[5]) Ibidem.

[6]) In Altenmarkt nahm man laut Aufstellung an Zoll von dem übrigen »truken gut« ein 72 ℔ 85 ₰; der Salzzoll bildete also etwa zwei Drittel der Gesamtzolleinnahmen. Dementsprechend kann man diesen für Traunstein mit etwa 800 ℔ veranschlagen.

[7]) Analog Altenmarkt nach vorstehender Anmerkung etwa 230 ℔.

[8]) Finanzgegenstände 19.

trug jedoch nur einen kleinen Teil der Gesamteinnahmen. So machte dies z. B. im Jahre 1479 in Altenmarkt und Mauthausen etwa $^1/_7$ des vereinnahmten Salzzolles aus, die übrigen Zolleinnahmen nicht berücksichtigt.[1]) Ein anderer Teil der Einnahmen fiel einzelnen Städten zu. Herzog Stephan verlieh im Jahre 1403 der Stadt Wasserburg ein Drittel des am Stadttore vom Salz erhobenen Ungelts, weil sie ihm auf seine Bitten den noch für 9 Jahre gültigen Steuerfreibrief zurückgegeben hatte.[2]) Reichenhall wurde für Spezialzwecke, insbes. für Wiedererrichtung der durch zahlreiche Überschwemmungen zerstörten Salzwerke zu verschiedenen Malen ein Teil der dort erhobenen Salzzölle angewiesen.[3]) Der Stadt München bewilligte Ludwig der Brandenburger im Jahre 1361 einen Salzscheibenzoll in Höhe von 1 ₰ pro Scheibe.[4]) Herzog Stephan verdoppelte im Jahre 1370 diesen Satz. Die Gesamteinnahmen der Stadt hieraus betrugen etwa 800 ℔.[5])

---

[1]) Fasc. 1264, Salinenwesen No. 1.

[2]) Reichenhall, Gericht No. I, 77, 7.

[3]) Reichenhall, Gericht No. 7a, fol. 10, 11, 15, 17, 21, 27; R. G. U. Fasc. 9. 113.

[4]) Die bayerischen Annalen l. c. S. 826 f.

[5]) Ibidem.

Schluss.

Das 16. Jahrhundert brachte für das Reichenhaller Salinenwesen bedeutende Umwälzungen.

Die Übernahme der Sieden durch den Herzog um die Wende des 15. Jahrhunderts konnte dem Salzwerk nur zum Segen gereichen. Überzeugt von der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Salzbrunnens waren die Herzöge unter Aufwendung bedeutender Mittel eifrigst bemüht, die Produktion zu heben und die Technik zu vervollkommnen. Die oben bereits kurz erwähnten Arbeiten Erasmus Grassers und Hans Zwikopfs, die Anlage des Grabenbachs und endlich die Soolenleitung nach Traunstein sowie die großartigen Gradierwerke geben von diesem ernstlichen Streben der Herzöge beredt Zeugnis.[1])

Hand in Hand mit der Verbesserung der Produktion ging die Umgestaltung des Salzverschleißes, der in den letzten Dezennien der bürgerlichen Epoche manche Mißstände aufwies. In den Jahren 1586/87 folgte dem bereits Anfang des Jahrhunderts durchgeführten herzoglichen Produktionsmonopol das Handelsmonopol, wodurch erst das Salzwesen zu einer der bedeutendsten Einnahmequellen für den Staatshaushalt Bayerns umgebildet wurde.

---

[1]) Das Nähere hierüber siehe in der bei Fertigstellung vorliegender Arbeit erschienenen Dissertation der Münchener staatswirtschaftlichen Fakultät von Franz Xaver Eberle »Die Organisation des Reichenhaller Salzwesens unter dem herzoglichen und kurfürstlichen Produktions- und Handelsmonopol.« München 1910.

Anhang.

Münzwertberechnung.

Nach Muffat[1]) nahm Bayern in den ältesten Zeiten eine Sonderstellung ein in seinem Münzwesen.

Die Münzeinheit bildete der Pfennig (denarius). Die Hälfte davon war der Haller oder Hälbling (obolus). Der Schilling (solidus), wohl nur eine Rechnungseinheit, der keine ausgeprägte Münze entsprach, bezeichnete im Gegensatz zu der im übrigen Deutschland durch Karl den Großen eingeführten Rechnungsweise eine Summe von 30 Pfennigen; es war also der sog. lange Schilling im Gegensatz zu dem »kurzen« von 12 Pfennigen. Da das Pfund Geldes (libra denariorum) 240 Pfennige faßte, bildeten 8 Schilling ein Pfund.[2]) Die Pfennige wurden nach der Münzordnung Karls des Großen nach dem Pfund[3]) feinen Silbers ausgeprägt, an dessen Stelle jedoch bald die rauhe Silbermark trat. Der Feingehalt der Mark veränderte sich ebenso wie das rauhe Silbermarkgewicht und infolge-

---

[1]) Muffat, Karl August, Beiträge zur Geschichte des bayrischen Münzwesens unter dem Hause Wittelsbach vom Ende des zwölften bis in das sechzehnte Jahrhundert. (Abhandlungen der Historischen Klasse der Köngl. bayr. Akademie der Wissenschaften, XI. Bd 1. Abteilung) S. 203 ff. München 1868.

[2]) Schilling und Pfund kommen in den Urkunden auch häufig als Zahlengrößen vor; so ist z. B. 1 ß Fuder (Reichenhall, Gericht No. 38; Salzwesen. Fasc. 2d) = 30 Fuder.

[3]) Das karolingische Pfund wog etwa 367 Gramm (Halke, H. Handwörterbuch der Münzkunde, S. 284. Berlin 1909.)

dessen die Aufzahl der Pfennige auf eine rauhe Mark sehr im Laufe der Zeit. Am höchsten und längsten hielt sich der Silbergehalt der Regensburger Münze, die darum sehr begehrt war. Die rauhe 16lötige Regensburger Mark hielt anfangs $12^4/_5$ und bis ins 15. Jahrhundert hinein noch 12 Lot feinen Silbers; an den anderen bayrischen Münzen dagegen sank in derselben Zeit der Feingehalt von 12 Lot auf die Hälfte.

Die Schwierigkeit der Wertberechnung liegt abgesehen von dem Gesagten begründet in der Vielheit der Münzstätten, deren jede nach einem besonderen Fuß Münzen prägte. Dazu kommt, daß bei jeder Münzstätte sehr häufig, zeitweise nach Unterbrechung nur weniger Jahre, zum mindesten aber nach jedem Regierungswechsel Neuprägungen vorgenommen wurden. Die alten dann noch vorhandenen Münzen wurden alsdann weit über Verhältnis entwertet. So wurde z. B. im Jahre 1395 in einer Münzkonvention der bayrischen Herzöge mit dem Bischof von Regensburg der Kurs der alten Münzen so festgesetzt, daß 4 alte Münzen einem Regensburger Pfennig und 12 alte einem neuen Münchener Pfennig gleichgerechnet werden sollten.[1])

Bei dem Versuch, den Wert der mittelalterlichen Courantmünzen nach unseren heutigen Währungsmünzen auszudrücken, stößt man auf mancherlei Schwierigkeiten. Zunächst fehlt es an einem einheitlichen Maßstab; denn eine Währung in unserem Sinne kannte das frühe Mittelalter nicht.[2]) Es wurden Münzen aus beiden Edelmetallen geprägt ohne eine feste Wertrelation zueinander. Außerdem geben die uns in den Urkunden mitgeteilten Zahlen über den wirklichen Wert einzelner Münzen wohl kaum ein richtiges Bild. Den Münzherren kam es weniger darauf an, durch ihre

---

[1]) Sammlung des baierischen Münzrechts I. Beil. 33, S. 25f.

[2]) Man vergl. Helfferich, Karl, Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform, S. 64. Leipzig 1898.

Münze der Allgemeinheit zu dienen, als vielmehr für sich einen beträchtlichen Gewinn zu erzielen; deshalb waren Einkaufspreis der Edelmetalle und Nennwert der daraus geprägten Münzen wohl recht verschieden. Der Wert der einzelnen Edelmetalle ist ferner aus dem Grunde schwer anzugeben, weil wegen der bekannten mittelalterlichen Wege- und Transportverhältnisse die Versendungskosten eine ganz bedeutende Rolle spielten, was örtliche Verschiedenheiten im Preise der Metalle bedingte. Dazu kommt, daß die Prägekosten für die kleinen Silbermünzen relativ höher waren als für Goldmünzen, weswegen für gemünztes Silber ein Zuschlag erfolgen mußte.[1])

Wenn nun im folgenden trotz der geschilderten Schwierigkeiten versucht wird, eine Münzwertumrechnung nach unserem Gelde vorzunehmen, so sind die in der unten stehenden Tabelle mitgeteilten Zahlen mit großer Vorsicht aufzunehmen. Als Wertmesser ist in dieser das Gold angenommen, dessen Wert zu allen Zeiten als ziemlich konstant anzusehen ist. Zugrundegelegt bei der Berechnung ist der heutige Preis von 2790 Mark für das Kilogramm. Die Wertrelation des Silbers zum Golde ist außer dem oben Angeführten auch aus dem Grunde schwierig festzustellen, weil Nachrichten hierüber nur spärlich auf uns gekommen sind. Soetbeer[2]) teilt mit, daß für Italien, das wichtigste Land des mittelalterlichen Handels- und Geldverkehrs, um das Jahr 1260 ein durchschnittliches Verhältnis von 1 : 10,5 bestanden habe. Damit in Einklang zu bringen ist eine Angabe aus einem Rechnungsbuch des Klosters Aldersbach (1291—1362), die ein Verhältnis von 1 : 10 festsetzt.[3]) Da, wie oben ausgeführt, die lokale Preisverschiedenheit von großer Bedeutung war, ist

---

[1]) Hierzu vergl. Luschin von Ebengreuth, »Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters« S. 8ff. Brüssel 1892.

[2]) Soetbeer, Ad. Die Wertrelation der Edelmetalle, S. 302f. Leipzig 1875.

[3]) Luschin v. Eoengreuth, l. c. S. 22.

für unsere Berechnung das um diese Zeit in Aldersbach übliche Verhältnis genommen. Schwieriger ist es für die folgende Zeit eine Wertrelation zwischen Gold und Silber aufzustellen, da wenigstens für Süddeutschland Angaben nicht bekannt sind. Nach den uns sonst überkommenen Nachrichten scheint ein ziemlich bedeutendes Sinken des Silberpreises eingetreten zu sein. Aus Rechnungen des deutschen Ordens ergibt sich nach Soetbeer[1]) ein Durchschnittsverhältnis für 1351— etwa 1400 von 1 : 12.5, für 1400—1450 von 1 : 13, für 1450—1494 von 1 : 10,5. Ähnliche Zahlen weisen die ebenfalls von Soetbeer mitgeteilten Lübeckischen Münzrechnungen auf, sodaß wir für unsere Berechnung in der untenstehenden Tabelle dieses Wertverhältnis zugrunde legen wollen, das sich demnach folgendermaßen darstellt:

bis	1350	Gold : Silber	=	1 : 10
„	1400	„ „	=	1 : 12.5
„	1450	„ „	=	1 : 13
„	1494	„ „	=	1 : 10.5

[1]) Soetbeer, l. c. S. 302.

Ort und Jahr	Zahl der Pfennige auf eine rauhe Mark	Pfund a. Gewicht=Gr. b. Wert=M.	Schilling a. Gewicht=Gr. b. Wert M.	Pfennig a. Gewicht=Gr. b. Wert=M.	Wertverhältnis Gold : Silber
I. Regensburg					
1180—1231	256 u. 248[1])	a. 184,608[1])	a. 23,076	a. 0,7692	
		b. 51,51	b. 6,44	b. 0,22	
1231—1312	256	a. 173,070	a. 21,633	a. 0,7211	1 : 10
		b. 48,29	b. 6,04	b. 0,20	
1312—1391	270	a. 164,096	a. 20,512	a. 0,6837	
		b. 45,78	b. 5,72	b. 0,19	
1391—1395	300	a. 147,687	a. 18,460	a. 0,615	
		b. 32,96	b. 4,12	b. 0,15	1 : 12,5
Seit 1395	314	a. 141,101	a. 17,637	a. 0,5878	
		b. 31,47	b. 3,93	b. 0,13	
II. München					
1183—1231	320	a. 142,074	a. 17,759	a. 0,591	
		b. 39,64	b. 4,95	b. 0,17	
1231—1253	320	a. 87,730	a. 10,966	a. 0,365	
		b. 24,48	b. 3,06	b. 0,10	
1253—1255	320	a. 126,288	a. 15,786	a. 0,526	1 : 10
		b. 35,24	b. 4,40	b. 0,15	
1255—1291	320	a. 115,764	a. 14,470	a. 0,482	
		b. 32,30	b. 4,04	b. 0,13	
1291—1373	320	a. 124,730	a. 15,591	a. 0,519	
		b. 34,80	b. 4,10	b. 0,14	
1373—1391	360	a. 84,192	a. 10,524	a. 0,351	
		b. 18,79	b. 2,35	b. 0,08	
1391—1396	400	a. 73,848	a. 9,231	a. 0,307	1 : 12,5
		b. 16,48	b. 2,06	b. 0,07	
1396—1400	432	a. 68,373	a. 8,546	a. 0,2848	
		b. 15,26	b. 1,91	b. 0,06	
1400—1406	416	a. 56,667	a. 7,083	a. 0,236	
		b. 12,16	b. 1,52	b. 0,05	
1406—1435	378 2/3	a. 59,290	a. 7,411	a. 0,247	1 : 13
		b. 12,72	b. 1,59	b. 0,05	
1435—1454	432	a. 46,773	a. 5,846	a. 0,1948	
		b. 10,03	b. 1,25	b. 0,04	
1454—1458	440	a. 45,922	a. 5,740	a. 0,1913	
		b. 12,20	b. 1,53	b. 0,05	1 : 10,5
1458—1506	Wie von	1435—1454	also Wert:		
		12,42	1,55	0,05	
III. Ingolstadt					
1291—1373	360	a. 112,256	a. 14,032	a. 0,467	1 : 10
		b. 31,32	b. 3,91	b. 0,13	
1373—1422	Wie in	München			
1422—1458	416	a. 48,624	a. 6,078	a. 0,2025	1 : 12,5
		b. 10,85	b. 1,36	b. 0,045	
Seit 1458	Wie in	München			

[1]) Die Zahl der Pfennige auf eine rauhe Mark sowie die Angaben über das Gewicht der einzelnen Münzen sind entnommen Muffat, l. c. S. 229 ff und S. 241 ff.

Das Wertverhältnis verschiedener Pfennige nach gelegentlichen Notizen:

1253	1	Regensburger Pfennig	= $2\frac{1}{2}$	Landshuter Pfennig[1])
1360—1390	1	„ „	= $1\frac{2}{3}$—$2\frac{1}{2}$	Amberger „ [2])
1395—1404	1	„ „	= 2	Wiener „ [3])
1464	1	„ „	= 2,4	„ „ [4])
1299—1352	1	„ „	= $1\frac{1}{2}$	Münchener „ [5])
1391—1396	1	„ „	= 2	„ „ [6])
1454	1	„ „	= $2\frac{1}{2}$	„ „ [7])
1326	1	Öttinger „	= 1	Salzburger „ [8])
1404—1460	1	Münchener „	= 1 Öttinger, = 1 Amberger, = 1 Wiener, = 1 Ingolstädter.	[9])

[1]) Schmeller, I, 429.

[2]) 1 Gulden (rhein.) = 60 Regensburger oder 100 Amberger. (Schmeller I, 897, ferner I, 429.)

[3]) Mon. Boic. XXI, 443; XV, 423.

[4]) 1 Gulden (rhein.) = 87 Regensburger oder 210 Wiener. (Schmeller I, 898.)

[5]) Schmeller I, 429.

[6]) Muffat, l. c. S. 253.

[7]) 1 Gulden (rhein.) = 70 Regensburger oder 176 Münchener (Schmeller I, 898.)

[8]) R. G. U. Fasc. 2, 25.

[9]) Sammlung des baierischen Münzrechts, Beilage 93, S. 81; ferner Schmeller I, 429.

Salzordnung des Herzogs Ludwig IX. von Bayern-Landshut aus dem Jahre 1477.

(Salzwesen Fasc. 2d).

Vermerkt ain maynung und Ordnung, So Wir Hertzog Ludwig zu Reichenhall fürgenommen haben lawttend als hernach volget.

Als wie alt herkomen ist gesetzt worden ain waiches fueder saltz umb 7 ß, ain hertz fueder saltz umb 8 ß, ain scheiben saltz umb 29 ß und ain gut krötel umb 15 ℔ 6 ß ß alles landeswerung. Also setzen und ordnen wir dan die waichen und hertten fueder saltz indem Satz altz oben bemelt ist gegeben sollen werden außgenommen watz man unserm Saltzmaister mit gutem willen zu kauffen geben wurde und datz ain yeder des Rats, Sieder, Senntter und annder Er sey burger oder gast Im yeden scheiben saltz zu Reichenhall In der stat nit hocher noch leychter geben noch verkauffen sol dann umb 28 ß und ain yeder gut krötel umb 15 ℔ 78 ß und den 29. ß von ainem yeden scheiben und di 3 ß 12 ß von ainem yeden gut krötel Sol der di scheiben und krötel kaufft oder ausfuret selber betzallen und ausrichten an dem Nidern Tor dem der von uns und der Stat Reichenhall dartzu gesetzt ist.

Und die selb Summa der benannten Pfennige sol uns halber und halben tail der stat Reichenhall zu sten dann wollen wir und unser erben das slostz, Sy und Ir nachkommen di stat und werch als offt das nott tun wirdt, pawen und pessern, damit das zu Redlichem nutz angelegt werdt und di obgenannten pfennig sollen alle wochen an dem Sambtztag

von dem der uns und der Stat kammer aufgetzellt und aufgeschriben worden und dann unserm Saltzmaister unsern tail und der stat kammer der Stat tail Innemen.

Item Die scheiben und krötel Sollen nit leichter noch andes verkaufft worden denn wie vor stet und gesetzt ist.

Item Etz sol auch nyemandt anderswo Getraid kauffen ab wage oder karren dann auf offem marlich vor Sannd Philigen kirchen und sol der Getreid kauff durch Rat, Sieder und Senntter all Montag gesetzt worden wie etz dann umb berait gelt zu der selben Zeitten gängk hat und uber den Satz sol nyemandt kauffen umb saltz aber umb berait gelt mag ein yeder wol kauffen wie In lusst.

Item Wer aber anndern werdt gen Reichenhall zu bringen wirdet In maynung saltz daselbß darumb zenemen der sol das zu Reichenhall Inder stat tun In dem auslag des gellts nemen wie vorstet und Inbey wesen der geordnete unnterkauffel.

Item Auch sullen die Siedern den Sennttern saltz geben und In das In kainen tag vertzeichen noch vorhalten So sy des begern vnd In darumb ain benuegen tun doch Indem satz altz vor stet.

Item Etz sullen auch Sieder und Senntter kainen arbeitter Inder stat mit Saltz lonen noch In das Inkomen weggeben ausgenommen den polichen di man mit scheiben betzallt.

Item Etz ist auch gesetzt das ein yeder Sieder oder Senntter auf einen wagen der mit scheiben gen Traunstein oder wasserburg farn wurdet ain fueder Saltz geben sol fertt er aber die undter straß gen otting mit scheiben dem mag man auf ain wagen geben zbaj fueder saltz und ainem gast swaben frankchen oder annder ferren enden mag man auf ainen wagen mit scheiben geladen drew fueder saltz geben und nit mer doch alles umb gelt welt aber der fuerman noch mer fueder laden und fueren uber die obgeschriben fueder So sol er die von unserm saltzmaister nemen.

Item Etz sol auch aller Getraidkauff und aller pfennwart an offen markcht oder anndern endten In der ſtat von den Samern ainem yeden arbeitter und anndern di burger unverpoten Sunder erlaubt sein wan sy aber an dem markcht nicht traid noch andern pfennwart vinden So sullen sy die bey den Senntern suechen bey welchen dann also gesuecht wirdet vnd traid zuverkauffen hat der sol dan dem der des begert zu kauffen geben doch sol ain yeder Senntter von ainem metzen korn oder waitzen nit mer zu gewin haben dann zbon pfennig und sol kain Senntter noch annder burger noch Inwoner Getraid außerhalb der ſtat an urlaub pfleger und Rats verkauffen, Sunder der ſtat damit warten.

Item ob aber die Senntter Solich pfennwert auch nit hietten So mogen sy kauffen wo sy die Inder Stat zu kauffen vinden.

Item Etz sol auch nyemandts mer habern zu Reichenhall an offen markcht noch sunſt kauffen dann so vil er des zu sein notturft In sein haws bedorff.

Item ob di Sieder oder Senntter yemand auswendig schuldig wurden die selben schult sollen sy ausrichten und betzallen an klag und dar Inn kain furwart noch vertziechen das sy nit scheiben oder saltz haben. Ob sy aber das nit tätten Sol unser pfleger furderlich schaffen und den klager unklaghafft machen.

Item Von den Torscheiben wegen Sol es beſteen altz von alter herkommen iſt und sol auf den vierden oder funfften wagen durch Sieder oder Senntter hin ab geschikt werden, Etz war dan das ainicherlaj geuarde dar Inn verſtanden wurde und furkome So mag der pfleger und der die selb Zeit aus dem Rat messer iſt mitsambt dem gericht auf der ſtosstet gen und darauf vegefarlich ain scheiben messen lassen damit all maß redlich und furderlich gemessen und aufrichtigklich gehalten werden.

Item Wir setzen und ordnen auch das uns all arbaitter und arbaitterin des aertzt den man mit saltz lonet Ihr lon

saltz zu unsern handen all wochen geben und antwurten sullen und das sullen sy dann mit unserm Saltzmaister den wir dartzu haben und setzen all Suntag abrechnen und dar zu ainem gewissen hertter vertzaichen und souil dann dem benannten unserm Saltzmaister zu yedem hertter vertzaichen wirdet Sol der benannt Saltzmaister Ir yedem albeg fur ain waiches fueder Saltz all Suntag nach der frue essen Zeit von unsern wegen geben und betzallen nach Innhalt unsers sunndern geschaffts deshalb unserm saltzmaister gegeben.

Item Etz sol anet ain yeder perer und hertter all Suntag als oben begriffen ist unserm Saltzmaister aigentlich vndterrichten aus dem pfanhaus dar Inn er Perer ist, wieuiel ainem yeden arbaitter an Saltz geben und gefallen und unserm Saltzmaister in des hertter gewalt vertzaicht und geantwurt ist, damit der selb unser Saltzmaister ainem yeden arbaitter darauf von unserm wegen wisse zu betzallen.

Item Etz sollen di benannten arbaitter und arbaitterin all solich Ir saltz albeg mit wissen und willen des benannten unsers Saltzmaisters zu den herttern setzen und vertzaichen, di uns und unserm Saltzmaister gut darumb sein.

Item ob aber ain hertter unser oder ander saltz, das zu Im gesetzt wirt an unsern Saltzmaister oder den der dar zu Im gesetzt hat willen verkummert und darumb beklagt wirdt sol er darumb besten als von alter herkommen ist.

Item Etz sol auch kain hertter der unserm Saltzmaister verpflicht ist kain saltz einnemen noch hertten an unsers Saltzmaisters wissen der dan dar verwolligen sol.

Item Etz sol auch ain yeder hertter der solch unser saltz herttet albeg von ainem fueder Saltz zu lon vom hertten haben Innhalb der obgemelten unsers geschaffts und darumb das saltz hertten damit landt und lewt bewart und versorgt werden.

Item Welcher unserm Saltzmaister fueder zu kauffen geben wil und Im di vertzaichen darumb er ain benuegen

hat di sol unser Saltzmaister kauffen und Im dan darumb geben Innhalt unsers vorgemelten geschaffts und Im In dem kauffen kainen vortail mit sein kauffen oder sunst In kainen wegen suechen.

Item Etz sol auch unser Saltzmaister ainem yeden umb sein saltz nicht annders geben dan berait gellt und kainen anndern werdt.

Item Etz sol auch ain yeder unser Saltzmaister kainen Sieder oder Sennter noch kain fueder zu kauffen geben weder umb pfennig noch werdt als lang biß di Sieder nymmer saltz haben oder vorgenannt unser saltz mit sambt allem saltz under di Sieder und Senntter getailt ist.

Item Etz sol auch kain Sieder kain Saltz weder In obern noch undtern pfiessel in kain wegen verhalten und vor unserm Saltzmaister hinaus geben.

Item Etz ist auch von außgang wegen der benannten unsers saltz gesetzt und geordnet worden, das das selb unser saltz und kain ander saltz zu dem obern und nidern Tor auf Sam Rossen und karren auch plach wagen die dem prochen saltz fueren ausgeen sol und albeg ain fueder saltz als nach Innhalt des gemelten unsers geschafftes und nicht hocher geben werden und sollen wir das Ober und nyder Tor besetzen das kain anders prochen saltz ausgefurt werdt.

Item Ain yeder Sieder mag all wochen auf ain yedes sein sieden zbaj holtz Roß mit saltz gen holtz gen lassen Iren arbaittern und nicht mer wellich aber di selben Roß all wochen nit gen laß, So sol er di selben Roß auf di versawmten wochen furan nit mer gen lassen.

Item So man Raiff und Kueff holtz In unser stat Reichenhall fueret und wer di selben Raiff und kueff holtz kaufft Siedern Sennttern oder kueffer der selb sol dem dauon er kaufft nicht mer saltz geben dann souil dasselb holtz werdt ist, angenommen wurd aber der der also solich Raiff und kueff holtz verkaufft zu Reichenhall mer saltz nemen oder kauffen, dan sol er von unserm Saltzmaister nemen und

sunst von nyemandter andern damit das selb saltz zu dem obern Tor ausgee welcher Sieder Sennter oder kueffer aber dem holtzfuerer mer saltz gaeb, dann das kueff holtz und Raiff werd waeren mit gefärde der sol darumb bey der peen nach geschriben gestrafft werden.

Item Etz sollen auch di Sieder den posthafft Jarlichen haben den ain Suntag nach Egidy anfachen und den 12 wochen nach einander gen lassen und nicht langer und sol weder auf wagen noch sunst di weyl di petschafft werdt von yemandt kain fueder geben werden dan von Siedern.

Item Etz sol nyemandt kain saltz zum obern noch nidern Tor ausfueren dann wie vor stet.

Item wir wollen auch das das alt Saltz vor dem newen zum obern und undtern tor Jarlichen hinaus gen und kain Sutt darumb verhindert noch vertzogen werden sol und albeg das saltz vor ainer Sutt durch unsern Pfleger, Saltzmaister zwey Sieder und hauffensetzern aigentlich beschaut und aufgeschriben werdet. Ist sein bey 20 oder 50 pfundt fuedern. Sos ol es auf Siedern und Sennttern angeschlagen und gleich getailt werden doch das den Sieder und Senntter dem der Im das saltz gibt ain benuegen dermalen tun sol und alsofft auf ainen yeden 1 ℔ fueder des saltz angeslagen wirdt sol er dafur an dem Nidern Tor ½ ℔ voller scheiben hinaus zu geben haben.

Item Etz sol auch dar Innen auf di krotel angeslagen werden nach der pfleger Saltzmaister und Rats Rat und welich also sein antzall scheiben oder krotel hinausgeben hat der sol darnach kain scheiben oder krotel hinausgeben vntz das ain yeder Sieder und Senntter sein antzall scheiben und krotel hinausgeben hat. Aber traid und ander pfennwert mag ain yeder Sieder und Senntter die weyl wol kauffen umb scheiben und krotel in vorbenannt maß.

Item War aber des alten saltz mer dann oben begriffen ist, So sol es umb den anslag auf Sieder oder Senntter ainen

ausstandt haben piß das allt Saltz auf ain soliche antzall [1 ℔] kumbt altz oben an begriffen ist und sol kain newes Saltz von Siedern Sennttern noch kainen anndern hinaus gestoßen und geben werden In kainerlai weiß Biß das alt Saltz In vorgeschriben maß angeschlagen und auf Sieder und Senntter getailt ist.

Item ob aber ainer oder mer erfarn wurden di alts saltz und news oder news saltz und alts oder gantz news Saltz Stiessen und ausgee Ee das alt saltz undter Sieder und Senntter getailt wurdt der sol gestrafft werden nach Innhalt der nach volgenden peen.

Item ob ain Sieder oder Sentter dem von dem solich saltz angeslagen ist zenemen nit ain benuegen darumb tun welt oder möcht So sol das selb saltz auf die andern Sieder und Senntter der solich benuegen nit tun wil oder mag der selb sol mit dem stoß feyern biß der gantz anslag von allen Siedern und Senttern hinaus gestoßen und gearbait ist.

Item ob aber das benannt unser saltz zu dem obern und Nidern tor alsuor berürt ist Jarlich nit alles ausgen wurdt oder möcht, alsdann sol dasselb übrig saltz nach des pfleger Saltzmaister und der Sieder Rat mitsambt annderm alten saltz undter di Sieder und Senntter getailt und angeslagen werden In vorgeschriben maß doch nit hocher noch leychter doch nach lawt unsers geschafft.

Item vnd so nun das alt saltz also getailt ist alsdann mugen di Sieder und Senntter alts und news saltz vndereinander stoßen und ausgen damit kainer an dem stoß und sein arbait verhindert oder gefurt werde.

Item Etz sol auch ain yeder Sieder zu perern und schurgern nyemandt andern nemen noch furan zu dem aerzt prauchen dann di howslichen zu Reichenhall gesessenen und gesworenen burger dasein, war aber das der Sieder den selben In der stat nit finde der dartzu nutz wär, So mag der

Sieder In das gericht und gow auch saltz arbaitter suchen und die aufnemen das sich der selb perer oder schurger von ſtundan howslichen In di Stat Reichenhall setz und burger recht swören finde aber der Sieder auf dem gow auch kainen der nutz und trewlich wär oder der sich In di Stat nicht setzen wolt So mag er ainen aufnemen wo er den findet nach sein und des aerzt notturfft.

Item Etz sol auch von der satzung noch wasser weysat und annder aertztlewt wege bestem altz vor herkommen iſt.

Item Etz iſt auch geordnet das unser pfleger Saltzmaiſter und Rat all wochen so man Sieden wirdet albeg ainen Sieder zwey poten mitsambt gerichtschreiber und ambtlewten dartzu ordnen di das Siedwerch und pfanhaws besichten und schawen damit all arbait ausgericht lant und lewt versorgt werden.

Item ob aber die arbaitten annders gehalten und zu schaden fürgenommen gefunden wurdt die selben di dar Inn verhandeln sullen nach Rats Rat von ſtundan geſtrafft werden alsofft und Dick sich soliches erfindet.

Item von der kuefwerch wegen sol es beſteen altz von alter herkommen iſt.

Item Man sol kain newe ordnung oder satz das aertzt antreffend annders dann oben begriffen iſt an unserm willen und wissen füran nicht machen.

Item vnd ob icht mancherlai Irrung furan In disem gesatzt vnd ordnung fur kumen und vieln, di uns oberkait an mittel nit beruerten di selben Irrung sollen unser pfleger Salzmaiſter und Rate nach besten furnemen und di aufrichten und zu ainigkeit bringen. Ob In dez zu Swer wurden Sullen sy furderlich an vnns bringen.

Item Etz sol auch unser pfleger zu Reichenhall mitsambt unserm Saltzmaiſter und dem Rate daß aigentlich Ir

aufsechen haben das di vorbenannt ordnung mit allen Iren pietten und artigklen gäntzlich gehalten werden wie die aber von nyemandt In ainem oder mer artigklen vberfarn wurde So offt sich das begäb So sol der und di selben die solichs vberfueren darumb gestrafft worden als von alter herkommen ist angeuärde.

Vnd dise Ordnung sol weren und besten biß auf unser widerrufen auch unser erben.
Geben zu Lanndshut vndtr vnserm Serche an Erichtag nach Scholastica. ao. 77mo.

Salzstraßen von Reichenhall aus zur Zeit der Römer.

Maßstab 1: 1000 000.

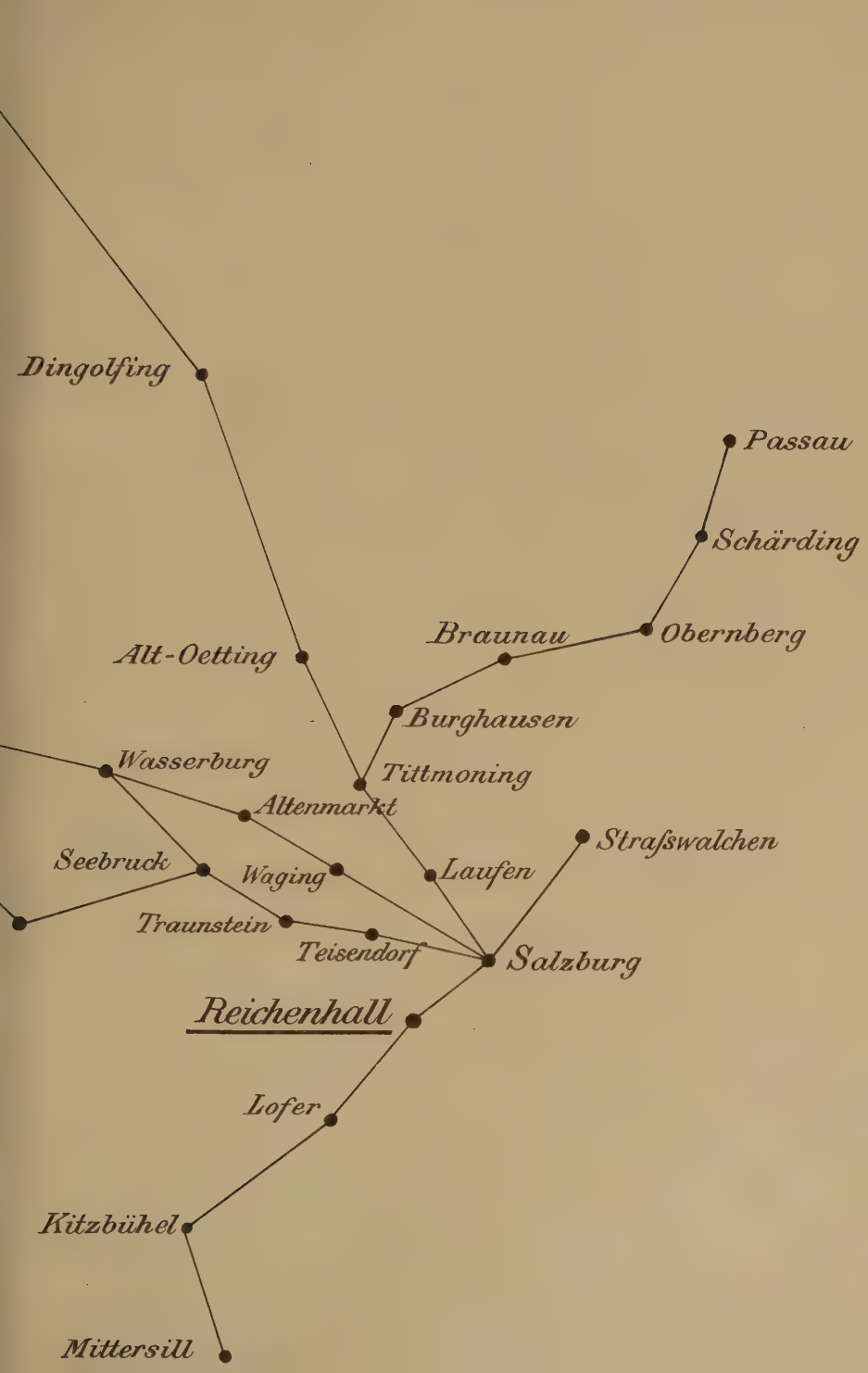
Dingolfing
Passau
Schärding
Braunau
Obernberg
Alt-Oetting
Burghausen
Wasserburg
Tittmoning
Altenmarkt
Straßwalchen
Seebruck
Waging
Laufen
Traunstein
Teisendorf
Salzburg
Reichenhall
Lofer
Kitzbühel
Mittersill

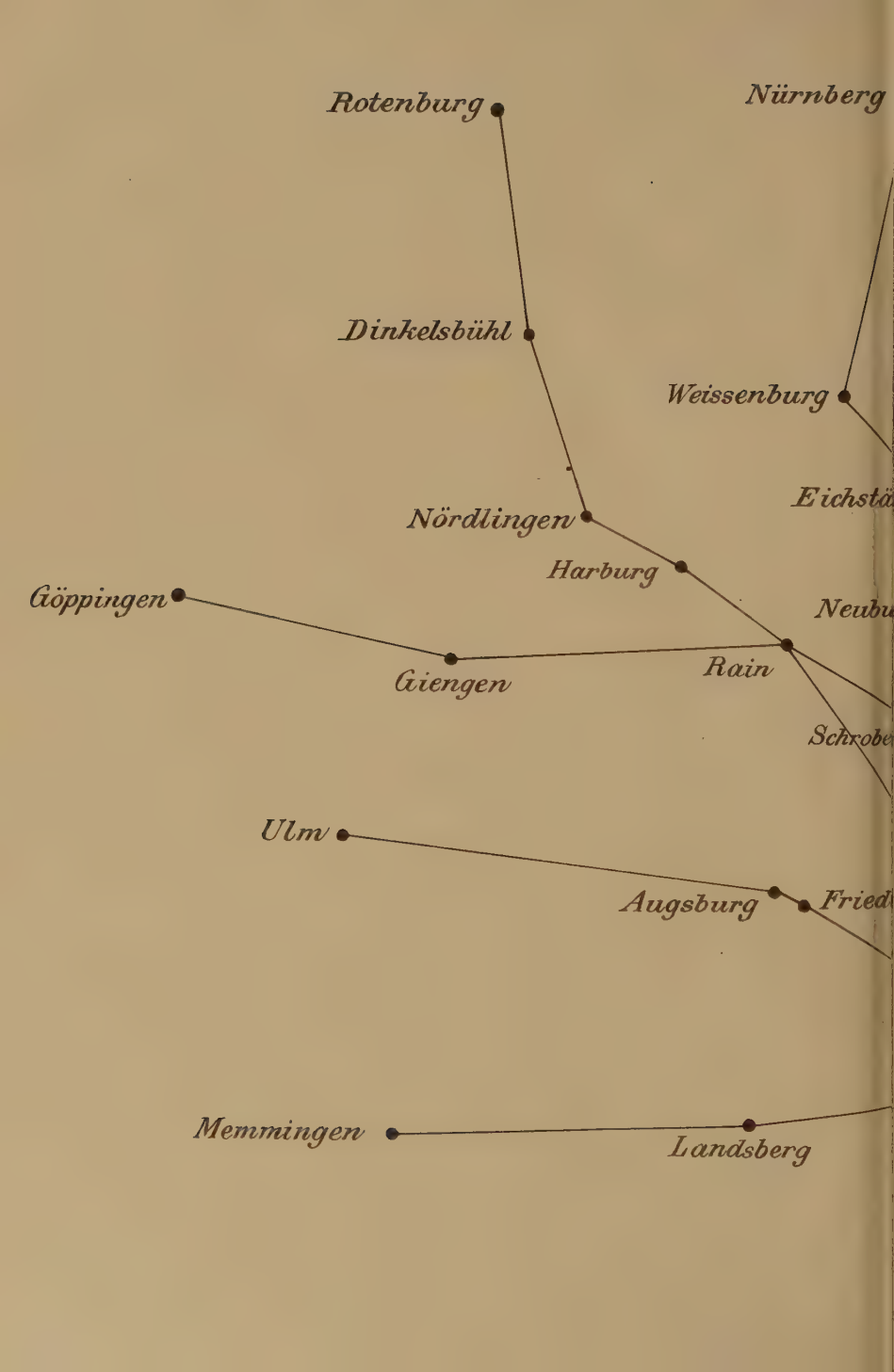
Rotenburg
Nürnberg
Dinkelsbühl
Weissenburg
Eichstä
Nördlingen
Harburg
Göppingen
Neubu
Giengen
Rain
Schrobe
Ulm
Augsburg
Fried
Memmingen
Landsberg

Salzstraßen von Reichenhall aus im 14. u. 15. Jahrhundert.

Maßstab 1:1000 000.

Lebenslauf.

Geboren am 2. Juni 1887 zu Steinbild a. Ems besuchte ich Hermann Anton August Funke, Sohn des verstorbenen Kaufmanns Josef Funke, die Volksschule meines Heimatsortes. Durch Privatunterricht vorbereitet bezog ich alsdann das Gymnasium zu Meppen a. Ems, welches ich mit dem Zeugnis der Reife Ostern 1907 verließ. Darauf widmete ich mich an den Universitäten Freiburg i. Br., Münster i. W., Kiel und München philosophischen, juristischen und besonders volkswirtschaftlichen Studien. Im Wintersemester 1910/11 reichte ich vorliegende Dissertation, deren Anregung und liebenswürdige Förderung ich Herrn Prof. Dr. Lotz verdanke, bei der Münchener staatswirtschaftlichen Fakultät ein, woselbst ich am 20. Februar 1911 das Examen rigorosum bestand.